

2012-4

# Exklusivrechte und Kurzberichterstattung

## LEITBEITRAG

### Das Recht auf Kurzberichterstattung in Europa

- Wirtschaftlicher und rechtlicher Hintergrund
- Die europarechtlichen Bestimmungen zum Recht auf Kurzberichterstattung
- Umsetzung und Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen in den europäischen Staaten

## BERICHTERSTATTUNG

### Welche Regeln, welche Inhalte?

- Eingeführt
- Ausgeführt
- Angeführt

## ZOOM

### Die Regelung der Kurzberichterstattung in Europa auf einen Blick

- Quellen
- Auswertung

## IRIS plus 2012-4 Exklusivrechte und Kurzberichterstattung

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-7394-2

Preis: EUR 24,50

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2012

ISBN (PDF-elektronische Ausgabe): 978-92-871-7397-3

Preis: EUR 33

### IRIS plus Publikationsreihe

ISSN (Druckausgabe): 2078-9467

Preis: EUR 95

ISSN (PDF-elektronische Ausgabe): 2079-1089

Preis: EUR 125

### Verlagsleitung:

Wolfgang Closs, Geschäftsführender Direktor der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

E-mail: wolfgang.closs@coe.int

### Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)

Leiterin der Abteilung Juristische Information

E-mail: susanne.nikoltchev@coe.int

### Verlagsassistentin:

Michelle Ganter

E-mail: michelle.ganter@coe.int

### Marketing:

Markus Booms

E-mail: markus.booms@coe.int

### Satz:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

### Druck:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Europarat, Straßburg (Frankreich)

### Umschlaggestaltung:

Acom Europe, Paris (Frankreich)

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau

F-67000 Strasbourg

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

E-mail: obs@obs.coe.int

www.obs.coe.int



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE



COUNCIL OF EUROPE  
CONSEIL DE L'EUROPE

### Beitragende Partnerorganisationen:

#### Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Franz-Mai-Straße 6

D-66121 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 99 275 11

Fax: +49 (0) 681 99 275 12

E-mail: emr@emr-sb.de

www.emr-sb.de



#### Institut für Informationsrecht (IVIR)

Kloveniersburgwal 48

NL-1012 CX Amsterdam

Tel.: +31 (0) 20 525 34 06

Fax: +31 (0) 20 525 30 33

E-mail: website@ivir.nl

www.ivir.nl



#### Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Moscow State University

ul. Mokhovaya, 9 - Room 338

125009 Moscow

Russische Föderation

Tel.: +7 495 629 3804

Fax: +7 495 629 3804

www.medialaw.ru



### Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

IRIS plus 2012-4, Exklusivrechte und Kurzberichterstattung (Susanne Nikoltchev (Ed.), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2012)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2012.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

# Exklusivrechte und Kurzberichterstattung



# Vorwort

Das Jahr 2012 wird vielfach als Sportjahr betitelt, weil es uns sowohl eine Fußball-europameisterschaft als auch Olympischen Sommerspiele beschert. Weltmeisterschaften gibt bzw. gab es dieses Jahr natürlich auch in anderen Sportarten wie Biathlon, Skifliegen, Eiskunstlauf, Hallenleichtathletik, Tischtennis, Windsurfen, Billard, Radfahren, Badminton, Eishockey, Speedway, Schießen, Orientierungslauf, Rudern, Baseball, Kanu, Ringen, Triathlon, Ju-Jutzu, Karate, Tanzen, und Schwimmen. Hinzu kommen WM-Kämpfe etwa im Boxen und Schachspielen, zahlreiche Europameisterschaften in diversen Sportarten und noch zahlreichere nationale Meisterschaften, ATP Turniere, Formel I Rennen, FIS Skirennen, Spiele der Fußball Champions League ...

Sportwettkämpfe sind ein wichtiger Bestandteil unserer Kultur und unserer Unterhaltung. Deshalb sind sie auch ein wichtiger Faktor der Unterhaltungsindustrie – Tendenz steigend. Selbstverständlich gibt es auch andere Ereignisse, die ein besonderes öffentliches Interesse erregen. Nach offiziellen Statistiken zählte die Vermählung des Fürsten von Monaco dazu und dies wohl ganz unabhängig von früheren Erfolgen der Braut als Leistungsschwimmerin. Auch ein Papstbesuch oder ein Open Air Konzert oder ein Fernsehduell zwischen Präsidentschaftskandidaten können je nach gesellschaftlichem Kontext zu einem Ereignis von besonderem öffentlichem Interesse werden. Und ein solches Ereignis, so haben es der EU-Gesetzgeber und der Europarat ausdrücklich bestimmt, muss zumindest in Auszügen der Allgemeinheit im Rundfunk zugänglich sein.

So einfach und klar sich diese Grundidee darstellt, so schwierig scheint ihre gesetzliche Ausgestaltung und praktische Anwendung. Der Leitbeitrag macht dies deutlich, indem er darlegt wie das sogenannte Recht auf Kurzberichterstattung in die Rechtspositionen und Wirtschaftsmodelle der Exklusivrechteinhaber eingreift und wieviel Raum die europarechtlichen Vorgaben verschiedenen Umsetzungsmodellen geben. Welche Modelle es gibt wird anhand zahlreicher nationaler Beispiele erläutert. Die Umsetzungsschwierigkeiten liegen oftmals im Detail, also etwa in der Bestimmung wann ein großes öffentliches Interesse im Einzelfall vorliegt, bei welchem Veranstalter Zugang zu suchen ist oder in welcher Form, wann, für welchen Zeitraum und unter welchen Bedingungen Zugang zu gewähren ist. Mehr Informationen zu diesen Fragen enthält auch der Berichterstattungsteil, der sich mit für das Kurzberichterstattungsrecht relevanten Entwicklungen der letzten Monaten auseinandersetzt.

Wer sich schnell einen Überblick über die Rechtslage in Europa verschaffen will, dem hilft der ZOOM-Teil mit seinen tabellarischen Überblicken über Rechtsquellen und Regelungsinhalte.

Straßburg, Mai 2012

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung Juristische Information*

*Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

# INHALTSVERZEICHNIS

## LEITBEITRAG

### Das Recht auf Kurzberichterstattung in Europa: Europarechtliche Vorgaben und nationale Umsetzung sowie Anwendung

<i>von Peter Matzneller, Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel</i> . . . . .	7
• Einleitung . . . . .	7
• Die Europarechtlichen Bestimmungen zum Recht auf Kurzberichterstattung .	10
• Umsetzung und Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen in den europäischen Staaten. . . . .	14
• Fazit . . . . .	24

## BERICHTERSTATTUNG

### Welche Regeln, welche Inhalte?

<i>von Tony Prosser (School of Law, University of Bristol), Tanja Kerševan Smokvina (Post- und elektronische Kommunikationsbehörde der Republik Slowenien (APEK), Maida Čulahovič (Behörde für die Medien- regulierung), Amélie Blocman (Légipresse), Katrien Lefever (Interdisciplinary Centre for Law and ICT (ICRI), K.U.Leuven), Anne Yliniva-Hoffmann (Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel), Francesca Pellicanò (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni), Ingvil Conradi Andersen (Norwegische Medienbehörde)</i> . . . . .	27
--	----

#### I. Eingeführt

• Vereinigtes Königreich . . . . .	28
• Slowenien. . . . .	29
• Bosnien und Herzegowina . . . . .	30

#### II. Ausgeführt

• Frankreich . . . . .	32
• Belgien . . . . .	33
• Österreich . . . . .	33
• Italien . . . . .	34

#### III. Angeführt

• Norwegen . . . . .	36
----------------------	----

## ZOOM

### **Die Regelung der Kurzberichterstattung in Europa auf einen Blick**

*von Peter Matzneller, Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel . . . . . 39*

- Quellen nationaler Regelungen der Kurzberichterstattung . . . . . 40
- Auswertung der nationalen Regelungen zum Recht  
auf Kurzberichterstattung . . . . . 44



# Das Recht auf Kurzberichterstattung in Europa: Europarechtliche Vorgaben und nationale Umsetzung sowie Anwendung

*Peter Matzneller, Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel*

## I. Einleitung

*Citius, altius, fortius* – fast möchte man diesem ursprünglichen Leitmotiv der Olympischen Spiele mit Blick auf die jeweiligen Veranstalter sportlicher Großereignisse ein weiteres Attribut hinzufügen: *opulentius* – reicher, üppiger. Neben der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen streben Organisationen wie das Internationale Olympische Komitee (IOC), die Internationale Föderation des Verbandsfußballs (FIFA) oder die Vereinigung Europäischer Fußballverbände (UEFA) längst auch nach einer möglichst weitreichenden Vermarktung der Ereignisse. Dies beginnt bei der Vergabe von Rundfunk- (insbesondere Fernseh-) und weiteren Medienrechten,<sup>1</sup> schließt zugehörige Marketingmaßnahmen ein und endet bei vielfältigen Lizenzmodellen, die beispielsweise den Verkauf bestimmter Getränkemarken in Stadien und auf Fanmeilen auf exklusiver Basis garantieren.

Attraktivität ist auch sonst das Stichwort: Regeländerungen werden eingeführt, um Sportarten publikumstauglicher und für die Rundfunkveranstalter noch ansprechender zu machen und so den Erlös aus Zuschauerentgelten, Sponsorenmitteln und vor allem den Ertrag aus der Rechtevergabe zu steigern. Spielen bei gewissen Anpassungen durchaus sportliche Gründe eine Rolle (beispielsweise bei der Vergrößerung von Tischtennisbällen zur Verlangsamung des Spiels oder der Ermöglichung des Punktgewinns auch bei gegnerischem Aufschlag im Volleyball), sind bei (wenn auch teilweise freiwillig befolgten) Anforderungen an die Maße der Spielkleidung von Beachvolleyball-Spielerinnen und -Spielern Präsentations- und damit letztlich wirtschaftliche Aspekte ausschlaggebend.

Im Mittelpunkt der Vermarktung steht dabei häufig das Streben nach Ausschließlichkeit.

---

1) Nicht Gegenstand dieses Beitrags ist die Frage, ob und inwieweit die Situation der Rechtevergabe beim Hörfunk anders zu behandeln ist.

Der Rechteinhaber<sup>2</sup> erwartet höhere Einnahmen, da Medienkonzerne in der Regel erst durch die Zusicherung einer (meist territorialen) Exklusivität animiert werden, sich mit entsprechenden Summen an den jeweiligen Ausschreibungen um Rechte für die Live- oder zeitversetzte Übertragung und Berichterstattung im Rundfunk und Internet (im Folgenden allgemein: Übertragungsrechte) zu beteiligen. Die berichtenden Fernsehsender und andere Medienanbieter erwerben das entsprechend teure Alleinstellungsmerkmal, um möglichst viele Fernsehzuschauer bzw. Nutzer zu gewinnen. Aus rechtlicher Sicht, insbesondere mit Blick auf die Meinungsvielfalt und das Recht auf Informationen, sind Exklusivrechte nicht uneingeschränkt zu begrüßen. Deshalb hält das Europarecht mehrere Instrumente bereit, um eine allzu restriktive Rechtevergabe zu unterbinden und den freien Empfang von bedeutenden Ereignissen und die Information der Öffentlichkeit hierüber zu ermöglichen, letzteres insbesondere in Form des Rechts auf Kurzberichterstattung.

## 1. Entwicklung der Erlöse aus der Vergabe von Übertragungsrechten

Bevor näher auf die Schranken für Exklusivrechte eingegangen wird,<sup>3</sup> soll an dieser Stelle kurz dargelegt werden, wie rasant die Erlöse aus der Vergabe von Übertragungsrechten für Sportereignisse im Laufe der Zeit gestiegen sind, was auch mit immer vielfältigeren Verbreitungsmöglichkeiten im und neben dem klassischen Fernsehen (wie beispielsweise Pay-TV, IP-TV, Web-Streaming, mobile Nutzung) zusammenhängt.

Erlöste die FIFA aus der Vergabe von Übertragungsrechten für die erst knapp 15 Jahre zurückliegende (Herren-)Fußballweltmeisterschaft 1998 in Frankreich weltweit insgesamt 84 Mio. EUR,<sup>4</sup> nahm sie bei der Weltmeisterschaft 2010 in Südafrika etwa 1.790 Mio. EUR aus der Vergabe von Fernsehrechten ein (davon 960 Mio. EUR in Europa und 157 Mio. EUR in Nordamerika).<sup>5</sup>

Ähnliche Zuwächse verzeichnet das IOC bei den Erlösen aus den Übertragungsrechten der Olympischen Spiele. Von knapp 0,7 Mio. EUR für die Winterspiele in Innsbruck 1964 stiegen die Einnahmen in den darauffolgenden Jahren relativ gleichmäßig bis auf 15,4 Mio. EUR für Lake Placid 1980, bevor bereits zwei Olympiaden später (Calgary 1988) 241,5 Mio. EUR Erlöst wurden. Nach einem leichten Einbruch bei den Spielen in Albertville 1992 (217 Mio. EUR) wuchsen die Erlöse weiter kontinuierlich an, bis sie schließlich bei den Winterspielen 2010 in Vancouver mit 838 Mio. EUR die vorläufige Höchstmarke erreichten.<sup>6</sup> Die Übertragungsrechte für Olympische Sommerspiele generieren aufgrund der größeren Reichweite traditionell noch höhere Umsätze. So nahm das IOC bereits bei den Spielen 1980 in Moskau 65,4 Mio. EUR und 1988 in Seoul knapp 300 Mio. EUR ein. Bei den Spielen in Sydney 2000 erreichten die Einnahmen erstmals die 1 Mrd.-EUR-Marke und stiegen bis zu den Spielen 2008 in Peking auf 1,3 Mrd. EUR.<sup>7</sup> Damit machen die Erlöse aus der

2) Aus dem Unionsrecht lassen sich die Rechte an einer Veranstaltung nicht ableiten. Dennoch ist den nationalen Rechtsordnungen aus unterschiedlichen Gründen zu entnehmen, dass dem Veranstalter gewisse wirtschaftliche Verwertungsrechte zustehen. Denkbar sind beispielsweise Abwehrrechte aus dem Hausrecht des Veranstalters oder aus Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb. Dabei treten neben das Recht, die Bedingungen für eine Fernsehübertragung festzulegen, weitere Aspekte, über die der Veranstalter bestimmen kann, wie etwa die kommerzielle Nutzung des Namens der Veranstaltung oder die Errichtung von Verkaufsständen in (oder im Umfeld von) Veranstaltungsstätten. Die Übertragungsrechte werden üblicherweise (direkt oder indirekt) an Rundfunkveranstalter veräußert (im Folgenden: Lizenznehmer); detaillierter zur Entstehung von Rechten an Sportveranstaltungen siehe *Scheuer/Strothmann*, Sport im Spiegel des europäischen Medienrechts (I), IRIS plus 2004-4, S. 2 ff. Alle hier zitierten Ausgaben der IRIS plus sind abrufbar unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris/iris\\_plus/index.html](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/index.html) (dieser Link und alle folgenden Verweise auf Internetseiten wurden letztmalig am 19. April 2012 auf Richtigkeit überprüft).

3) Siehe hierzu Kapitel I.2. dieses Beitrags.

4) Europäische Kommission, Das Europäische Sportmodell, Diskussionspapier der Generaldirektion X (ohne Datum).

5) FIFA Finanzbericht 2010, S. 36, 37, abrufbar unter

[http://de.fifa.com/mm/document/affederation/administration/01/39/20/45/web\\_fifa\\_fr2010\\_ger.pdf](http://de.fifa.com/mm/document/affederation/administration/01/39/20/45/web_fifa_fr2010_ger.pdf)  
(Originalzahlen in US-Dollar; umgerechnet in Euro am 28. Februar 2012 zu einem Kurs von 1,34 zu 1).

6) IOC, Marketing: Media Guide Vancouver 2010, S. 9, abrufbar unter

<http://www.olympic.org/Documents/Reports/EN/IOC-MEDIAGUIDE-2010-EN.pdf>  
(Originalzahlen in US-Dollar; zur Umrechnung in Euro siehe oben, Fn. 5).

7) IOC, Marketing: Media Guide Beijing 2008, S. 5, abrufbar unter

[http://www.olympic.org/Documents/Reports/EN/en\\_report\\_1329.pdf](http://www.olympic.org/Documents/Reports/EN/en_report_1329.pdf)  
(Originalzahlen in US-Dollar; zur Umrechnung in Euro siehe oben Fn. 5).

Vergabe von Übertragungsrechten die Hälfte der gesamten Einnahmen des IOC aus der Veranstaltung der Olympischen Spiele aus.<sup>8</sup>

Die Ausweitung der Qualifikationsphase zur Champions League des Herrenfußballs und die Aufteilung der KO-Runden auf mehr Spieltage zur Saison 2009/10 erhöhten die Einnahmen der UEFA aus Übertragungsrechten schlagartig um ein Drittel von 621 Mio. EUR auf 836 Mio. EUR.<sup>9</sup> Daher darf die Erhöhung von 16 auf 24 teilnehmende Mannschaften zur Fußballeuropameisterschaft der Herren 2016 in Frankreich auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

Erwartungsgemäß schwanken die Beträge in den einzelnen nationalen Märkten stark. Während in den großen westeuropäischen Staaten für die gesamten Übertragungsrechte (Pay- und Free-TV) für eine Saison der Champions League bis knapp 100 Mio. EUR (98 Mio. EUR in Italien, 91 Mio. EUR in Spanien, 85 Mio. EUR in Deutschland) oder sogar deutlich mehr (179 Mio. EUR im Vereinigten Königreich) bezahlt werden, erzielt die UEFA in anderen Staaten deutlich geringere Einnahmen (z.B. 0,2 Mio. EUR in Zypern, 2 Mio. EUR in Irland, 2,9 Mio. EUR in Belgien).<sup>10</sup> In Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl gesetzt, wird generell deutlich, dass in Staaten, in denen Fußball traditionell einen hohen Stellenwert genießt, deutlich mehr als 1 EUR pro Einwohner erlöst wird – im Gegensatz zu den nicht als Fußballnationen bekannten Staaten, in denen sich die UEFA durchweg mit weniger als einem halben Euro pro Einwohner begnügen muss.

## 2. Schranken für Exklusivrechte im Unionsrecht

Aus dem EU-Wettbewerbsrecht ergibt sich die Einschränkung, dass nicht ein gesamtes Rechtepakete bestehend aus Live-Übertragungen, zeitversetzten Zusammenfassungen und zugehörigen Zweit- und Drittverwertungen an einen einzigen Anbieter vergeben werden darf. Dies hat die Europäische Kommission 2005 im Verfahren gegen den Deutschen Ligaverband festgestellt und diesen zusätzlich verpflichtet, entbündelte Rechtepakete für eine Dauer von höchstens drei Jahren zu vergeben.<sup>11</sup> Zudem hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Oktober 2011 in der Rechtssache *Football Association Premier League (Murphy)* die Zulässigkeit von Verträgen über ausschließliche Lizenzen zwischen einem Rechteinhaber und einem Sendeunternehmen beurteilt. In diesen Verträgen verpflichtete sich das Sendeunternehmen gegenüber dem Rechteinhaber, keine Decodiervorrichtungen zur Verfügung zu stellen, die den Zugang zu den verschlüsselten Sendungen außerhalb des vom Lizenzvertrag erfassten Gebiets ermöglichen. Der EuGH wertete derartige Klauseln als eine nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbotene Wettbewerbsbeschränkung, da sie eine absolute territoriale Aufspaltung des Binnenmarktes bezwecken.<sup>12</sup>

Im selben Urteil stellt der EuGH außerdem fest, dass auch die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) Einschränkungen für die Vergabe von territorialen Exklusivlizenzen bedingen kann. Nach seiner Ansicht stellt eine nationale Regelung, die den Verkauf, die Einfuhr und die Verwendung ausländischer Decodiervorrichtungen zum Schutz von vertraglich vereinbarten territorialen Exklusivlizenzen verbietet, einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit dar. Zwar könne dieser Eingriff grundsätzlich durch das Ziel, das geistige Eigentum an Sportereignissen nach nationalem Recht zu schützen, gerechtfertigt werden. Selbst wenn man davon ausgehe, dass die im Rechtsstreit relevante gesetzliche Regelung dies intendiere, gehe jedoch der Aufschlag, der von den Lizenznehmern für

8) IOC, a. a. O. (Fn. 6), S. 3; IOC, a. a. O. (Fn. 7), S. 3.

9) UEFA Finanzbericht 2008/2009, S. 51, abrufbar unter [http://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/EuroExperience/uefaorg/Publications/01/46/79/55/1467955\\_DOWNLOAD.pdf](http://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/EuroExperience/uefaorg/Publications/01/46/79/55/1467955_DOWNLOAD.pdf); UEFA Finanzbericht 2009/2010, S. 22, abrufbar unter [http://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/uefaorg/Finance/01/61/07/95/1610795\\_DOWNLOAD.pdf](http://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/uefaorg/Finance/01/61/07/95/1610795_DOWNLOAD.pdf)

10) *Gilles Tanguy*, Droits télé de la Champions League: La France à la traîne, veröffentlicht unter [http://footbiz.blog.capital.fr/index.php?action=article&id\\_article=422489](http://footbiz.blog.capital.fr/index.php?action=article&id_article=422489); Wikipedia, Broadcasting of sports events, abrufbar unter [http://en.wikipedia.org/wiki/Broadcasting\\_of\\_sports\\_events](http://en.wikipedia.org/wiki/Broadcasting_of_sports_events)

11) Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19. Januar 2005, COMP/C-2/37.214, *Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der deutschen Bundesliga*, ABl. L 134 vom 27. Mai 2005, S. 46.

12) EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2011, verb. Rs. C-403/08 und C-429/08, *Football Association Premier League u.a.*, noch nicht in amtlicher Sammlung, Rn. 146.

die Einräumung einer absoluten gebietsabhängigen Exklusivität an die Rechteinhaber gezahlt wurde, über das für eine angemessene Vergütung dieser Rechteinhaber erforderliche Maß hinaus. Damit fehle die Notwendigkeit, derartige Abreden unter Schutz zu stellen, weshalb die Maßnahme unverhältnismäßig und daher zur Rechtfertigung des Eingriffs in die Dienstleistungsfreiheit nicht akzeptabel sei.<sup>13</sup>

Schließlich sieht die Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU (AVMD-RL)<sup>14</sup> zwei Instrumente vor, die ausdrücklich die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gemäß Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wahren sollen.<sup>15</sup> Zum einen ermuntert die Richtlinie in Art. 14 zu Maßnahmen, mit denen Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Großereignisse mit erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung von einem bedeutenden Teil der Bevölkerung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung verfolgt werden können.<sup>16</sup> Zum anderen – und dies ist das zentrale Thema (des Leitbeitrags) dieser IRIS *plus* – verpflichtet Art. 15 AVMD-RL, der erst 2007 durch die Revision der Fernsehrichtlinie eingeführt wurde, die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass jeder Fernsehveranstalter zum Zwecke der Kurzberichterstattung Zugang zu Ereignissen hat, die von großem öffentlichem Interesse sind und exklusiv übertragen werden.

Somit lässt sich bereits an dieser Stelle festhalten, dass das EU-Recht die Vergabe von Exklusivrechten auf drei Ebenen einschränkt – und damit einen Ausgleich zwischen den Interessen der (vor allem Sport-)Veranstalter als Rechteinhaber und den die Rechte nutzenden Medienunternehmen einerseits und der Zuschauer andererseits anstrebt: Erstens sichert das EU-Kartellrecht, dass sowohl in transparenten (Ausschreibungs-) Verfahren ein chancengleicher Zugang aller interessierten Nutzer zu den Rechten ermöglicht als auch der Erwerb der Verwertungsrechte durch einen einzigen marktmächtigen Nachfrager auf Seiten der Medien unterbunden wird. Zweitens sanktioniert das Unionsrecht ungerechtfertigte territorial-exklusive Lizenzvergaben, so dass der Binnenmarkt für Fernsehdienstleistungen offen gehalten wird. Und drittens verhindert es eine Konzentration von Übertragungsrechten auf den reinen Pay-TV-Markt bzw. mildert Einschränkungen des Zugangs der Bürger zur entsprechenden Information dadurch ab, dass zumindest in Auszügen die wesentlichen Inhalte des Ereignisses allen Zuschauern nahe gebracht werden können.

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen des Kurzberichterstattungsrechts aus europarechtlicher Sicht erklärt (II). Daran anknüpfend wird die Umsetzung und Anwendung des Rechts und dessen Kriterien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union samt dem Beitrittsland Kroatien und den Beitrittskandidaten Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien (alle derzeit ohne laufende Verhandlungen) sowie in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Island, Liechtenstein, Norwegen, und (schließlich der) Schweiz dargestellt (III). Abschließend wird ein Fazit gezogen (IV).

## II. Die europarechtlichen Bestimmungen zum Recht auf Kurzberichterstattung

Das Recht auf Kurzberichterstattung ist sowohl im Recht des Europarats, genauer im Fernsehübereinkommen (FsÜ),<sup>17</sup> als auch im Recht der Europäischen Union, konkret in der AVMD-RL, verankert. Beide Grundlagen werden hier kurz vorgestellt.

13) EuGH, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 76-121. Siehe auch die Urteilsbesprechung von *Stieper*, MMR 2011, 817 ff., und *Ranke/Roßnagel*, MMR 2012, 152 ff.

14) Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – kodifizierte Fassung), ABL L 95 vom 15. April 2010.

15) Erwägungsgründe 48, 55 und 56 der AVMD-RL.

16) Zu den Einzelheiten der Berichterstattung zu Großereignissen siehe *Schoenthal*, Großereignisse und das Recht auf Berichterstattung, IRIS *plus* 2006-4, S. 2 ff.; *Scheuer/Strothmann*, Sport im Spiegel des europäischen Medienrechts (II), IRIS *plus* 2004-6, S. 2 ff.

17) Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (SEV-Nr. 132), geändert durch das Änderungsprotokoll vom 1. Oktober 1998 (SEV-Nr. 171).

## 1. Europarat

Im nationalen Recht der Europaratsmitgliedstaaten waren zwei Konzepte anzutreffen: Einerseits das Verbot der Ausstrahlung von Großereignissen ausschließlich im Pay-TV und andererseits das Kurzberichterstattungsrecht. Beide wurden auch in den europäischen Institutionen diskutiert. Schon in der ersten Version des FsÜ nahm Art. 9, der zwar hauptsächlich auf die Regelung der Ausübung von Exklusivrechten bei Großveranstaltungen abzielte, implizit (auch) Stellung zum Kurzberichterstattungsrecht. Das Änderungsprotokoll vom 1. Oktober 1998 trennte die beiden Konzepte durch die Einfügung eines Art. 9a (Zugang der Allgemeinheit zu Ereignissen von erheblicher Bedeutung) und änderte die Stoßrichtung des ursprünglichen Art. 9. In der aktuellen Fassung hat Art. 9 nun ausdrücklich den Zugang der Allgemeinheit zu Informationen im Wege der nachrichtlichen Berichterstattung zum Gegenstand.

Der Fassung der genannten Europaratsbestimmung fehlt die Detailschärfe ihrer wesentlich später verabschiedeten unionsrechtlichen „Schwester-Vorschrift“, Art. 15 AVMD-RL. Allerdings hat das Ministerkomitee des Europarats einige zentrale Elemente aus dem ursprünglichen Art. 9 in der Empfehlung R (91) 5 vom 11. April 1991<sup>18</sup> definiert und deren Bedeutung erläutert. Außerdem legte das Ministerkomitee mehrere Prinzipien fest, die die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der Regeln zum Kurzberichterstattungsrecht und deren Anwendung beachten sollen.

Folgende zentrale Elemente der Europaratsempfehlung finden sich in Teilen sowohl in Art. 15 AVMD-RL als auch in den nationalen Ausgestaltungen des Kurzberichterstattungsrechts wieder:

Der Zugang soll entweder zum Signal<sup>19</sup> des Lizenznehmers oder zum Ort des Ereignisses gewährt werden. Dabei ist bei Ereignissen, die aus mehreren selbstständigen Elementen bestehen, jedes einzelne als Ereignis im Sinne von Art. 9 FsÜ anzusehen. Bei mehrtägigen Ereignissen hat der Zugang suchende Rundfunkveranstalter Anrecht auf einen Kurzbericht pro Tag. Die Ausstrahlung von Kurzberichten soll im Sinne der Empfehlung nur in regelmäßig angesetzten Nachrichtensendungen erfolgen, und in jedem Fall erst, nachdem der Lizenznehmer Gelegenheit hatte, vom Ereignis zu berichten. Nach Ansicht des Ministerkomitees sollen dem Zugang suchenden Veranstalter keine Kosten für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung entstehen. Eine Verpflichtung zur Beteiligung an den Rechtekosten des Lizenznehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Daneben nimmt die Empfehlung auch Stellung zum Umgang mit Wiederholungen. Diese sollen grundsätzlich verboten sein, außer es besteht ein direkter Zusammenhang mit einem thematisch verwandten Ereignis.<sup>20</sup>

## 2. Europäische Union

### 2.1. Das Recht auf Kurzberichterstattung nach der AVMD-RL

Art. 15 AVMD-RL sieht im Wesentlichen vor, dass einem Veranstalter (oder einem in seinem Namen handelnden Vermittler) Zugang zu Ereignissen von großem öffentlichen Interesse gewährt werden muss, die von einem anderen Veranstalter (dem Lizenznehmer) auf ausschließlicher Basis übertragen werden. Dieser Zugang muss fair, angemessen und diskriminierungsfrei erfolgen und dadurch garantiert werden, dass dem Zugang suchenden Veranstalter erlaubt wird, kurze Ausschnitte aus dem vom übertragenden Fernsehveranstalter hergestellten Signal frei auszuwählen. Der Zugang kann jedoch auch durch gleichwertige Mittel gewährleistet werden, wie etwa durch

18) Recommendation R (91) 5 of the Committee of Ministers to Member States on the right to short reporting on major events where exclusive rights for their television broadcast have been acquired in a transfrontier context, vom 11. April 1991, abrufbar unter [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/doc/cm/rec%281991%29005&expmem\\_EN.asp](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/doc/cm/rec%281991%29005&expmem_EN.asp)

19) Die Empfehlung definiert den Begriff des Signals unter Punkt 2.1 (Rn. 34) der Begründung als die Gesamtheit der Bilder und Töne, die von einem Fernsehsender für die Zwecke einer Fernsehübertragung eines Ereignisses aufgezeichnet oder übertragen werden.

20) Als Beispiel nennt die Empfehlung unter Punkt 3 (Rn. 44) das erneute Berichten über die bisherigen Spiele einer Mannschaft innerhalb eines Turniers im Falle des Titelgewinns.



Zugang zum Ort des Ereignisses. Das Recht des Zugang suchenden Veranstalters erschöpft sich darin, kurze Ausschnitte für allgemeine Nachrichtensendungen zu verwenden. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die Modalitäten und Bedingungen für die Bereitstellung der Ausschnitte (z. B. Länge, Fristen, Kompensation) näher festzulegen. Die Vergütungspflichten, die dem Zugang suchenden Veranstalter eventuell im Gegenzug auferlegt werden, dürfen jedoch die mit der Gewährung des Zugangs unmittelbar verbundenen zusätzlichen Kosten nicht überschreiten. Schließlich sieht die Richtlinie vor, dass der Zugang suchende Veranstalter die kurzen Ausschnitte in seinen eigenen Abrufdiensten nur dann nutzen darf, wenn er die im Fernsehen ausgestrahlte Nachrichtensendung unverändert und zeitversetzt in sein On-Demand-Angebot überträgt.

Abgesehen von einigen erläuternden Ausführungen in den Erwägungsgründen gibt es zum Kurzberichterstattungsrecht der AVMD-RL keine Auslegungshilfen. Im Unterschied hierzu werden diejenigen Ereignisse, die gemäß Art. 14 AVMD-RL einer breiten Öffentlichkeit als „Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ im frei empfangbaren Fernsehen zugänglich gemacht werden müssen, regelmäßig durch die von den Mitgliedstaaten erstellten Listen implizit definiert, durch den nach Art. 29 AVMD-RL eingerichteten Kontaktausschuss diskutiert und, im Zustimmungsfalle, mittels einer förmlichen Entscheidung der Europäischen Kommission bestätigt. Daneben hat der Kontaktausschuss in einem Diskussionspapier<sup>21</sup> Leitlinien zu den einzelnen Merkmalen in Art. 14 AVMD-RL aufgestellt. Was diese Auslegungshilfen zum Verständnis des Begriffes „Ereignisse von großem öffentlichen Interesse“ beitragen können, wird im Rahmen der nachfolgenden Erläuterung der einzelnen Elemente des Kurzberichterstattungsrechts untersucht.

## 2.2. Die einzelnen Elemente des Kurzberichterstattungsrechts

Aus Art. 15 AVMD-RL und den Erwägungsgründen 48 und 55 bis 57 der Richtlinie lassen sich mehrere Schlüsselbegriffe für die Bestimmung des Umfangs und der Ausübung des Kurzberichterstattungsrechts herausarbeiten. Sie eröffnen den Mitgliedstaaten zumindest teilweise einen Spielraum bei der nationalen Ausgestaltung.

- Bereits bei der Ausfüllung des Begriffs *Ereignis von großem öffentlichen Interesse* können sich die nationalen Lösungen deutlich unterscheiden. Da die AVMD-RL dieses Kriterium für das Recht auf Kurzberichterstattung nicht direkt definiert, bietet Erwägungsgrund 49 die einzige Orientierung. Als Beispiele für Ereignisse von *erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung* im Sinne von Art. 14 AVMD-RL nennt er die Olympischen Spiele, die Fußballweltmeisterschaft und die Fußballeuropameisterschaft. Es darf deshalb angenommen werden, dass jedenfalls diese Sportveranstaltungen als „Ereignisse von großem öffentlichen Interesse“ im Sinne von Art. 15 AVMD-RL anzusehen sind. Es steht den einzelnen Ländern frei, neben einer Definition der Ereignisse von großem öffentlichen Interesse auch eine der Liste nach Art. 14 Abs. 1 AVMD-RL ähnliche Übersicht vorzusehen oder auf die dort festgelegten Ereignisse zu verweisen.<sup>22</sup> Allerdings ist es fraglich, ob ein Staat die Liste nach Art. 14 Abs. 1 AVMD-RL einfach auf das Kurzberichterstattungsrecht übertragen könnte, da der Begriff der *großen* Bedeutung in Art. 15 AVMD-RL weiter zu fassen ist als der der *erheblichen* Bedeutung in Art. 14 AVMD-RL. Sollte ein Staat diese Option dennoch wählen, müsste geprüft werden, inwiefern er den Anwendungsbereich von Art. 15 AVMD-RL in unzulässiger Weise beschneidet.
- Auch das Element der *Ausschließlichkeit* oder *Exklusivität* wird in der Richtlinie nicht näher definiert. Anders als Art. 14 AVMD-RL stellt das Recht auf Kurzberichterstattung nicht darauf ab, dass ein bestimmtes Ereignis ausschließlich im Bezahlfernsehen übertragen wird. Für das Bestehen einer Exklusivität nach Art. 15 AVMD-RL reicht es aus, wenn irgendein Fernsehsender ausschließliche Rechte an einem Ereignis von großem gesellschaftlichem Interesse besitzt.

21) *Contact Committee*, Discussion Paper on Art. 3a of the Television without frontiers Directive, DOC CC TVSF (2000) 6.

22) Die Listen der EU-Mitgliedstaaten, die an die Kommission notifiziert und von dieser bestätigt wurden, sind abrufbar unter [http://ec.europa.eu/avpolicy/reg/tvwf/implementation/events\\_list/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/avpolicy/reg/tvwf/implementation/events_list/index_en.htm)

- Neben der Bestimmung der beiden involvierten Veranstalter (*Zugang Suchender* und *Zugangsverpflichteter*) ist auf nationaler Ebene auch die Rolle des *Vermittlers*, der das Recht auf Kurzberichterstattung im Einzelfall im Namen des Zugang suchenden Veranstalters ausübt (Erwägungsgrund 55 Abs. 1 AVMD-RL), interessant. Die Richtlinie gewährt durch die Figur des Vermittlers etwa Nachrichtenagenturen nicht grundsätzlich das Recht auf Kurzberichterstattung, sondern beschränkt es auf jene Fälle, in denen eine Agentur spezifisch für einen Veranstalter tätig wird.<sup>23</sup>
- Bei *grenzüberschreitenden Sachverhalten* kommt es vor allem darauf an, inwiefern nationale Bestimmungen Vorkehrungen für den Fall treffen, dass einer der beiden Veranstalter im europäischen Ausland niedergelassen ist. Bei einer solchen Konstellation können auch die eben angesprochenen Unterschiede in der Definition des Ereignisses von großem öffentlichen Interesse zu Konflikten führen. So ist es denkbar, dass ein Rechte innehabender Veranstalter das Zugangersuchen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des FSÜ mit dem Argument verwehrt, das betroffene Ereignis sei in seinem Land nicht von großem öffentlichen Interesse.
- Gemäß Artikel 15 Abs. 3 AVMD-RL muss grundsätzlich *Zugang* zum Sendesignal des übertragenden Veranstalters gewährt werden. Fraglich ist, ob dem Zugang suchenden Veranstalter ein Anspruch auf Zugang zum sogenannten *clean feed*<sup>24</sup> eingeräumt werden muss. Artikel 15 Abs. 4 AVMD-RL erlaubt als Alternative zum Zugriff auf das Signal auch ein gleichwertiges System, worunter gemäß Erwägungsgrund 56 unter anderem die Gewährung des Zugangs zum Ort des Ereignisses fällt. Zudem steht es Fernsehveranstaltern frei, detailliertere Vereinbarungen zu treffen. Denkbar ist beispielsweise eine Beschränkung des Zugangs zu vom übertragenden Veranstalter ausgestrahlten oder vorproduzierten Zusammenfassungen.
- Laut Art. 15 Abs. 1 (und Abs. 4) AVMD-RL muss der Zugang – unabhängig von seiner praktischen Ausgestaltung – in einer *fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Weise* ermöglicht werden. Dabei ist es den Mitgliedstaaten überlassen, diese Begriffe näher zu definieren und Kontrollmechanismen festzulegen. Laut Erwägungsgrund 55 Abs. 1 soll auch der Lizenznehmer die konkreten Bedingungen für die Gewährung des Zugangs festlegen und sie rechtzeitig vor dem Ereignis bekannt machen, damit Interessenten genügend Zeit haben zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen sie das Recht nutzen wollen.
- Eine erhebliche praktische Bedeutung erlangt auch die Definition der *kurzen Ausschnitte*.<sup>25</sup> Erwägungsgrund 55 nennt in diesem Zusammenhang einen Richtwert von maximal 90 Sekunden
- Gemäß Art. 15 Abs. 5 AVMD-RL dürfen die entsprechenden Ausschnitte nur in *allgemeinen Nachrichtensendungen* verwendet werden. Die Richtlinie definiert diesen Begriff nicht, schließt aber in Erwägungsgrund 55 Abs. 1 Sportkanäle als Begünstigte des Kurzberichterstattungsrecht ausdrücklich mit ein.
- Ein weiteres auslegungsbedürftiges Kriterium ist jenes der *Kostenerstattung* für Lizenznehmer (falls Zugang zum Signal oder Material gewährt wird) und/oder Ereignisveranstalter (Zugang zum Veranstaltungsort). Die Richtlinie gibt in Art. 15 Abs. 6 lediglich vor, dass eine etwaige Kostenerstattung nicht die unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen darf. Es wird diskutiert, inwieweit diese Bestimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist (insbesondere mit Blick auf das

23) Scheuer/Schoenthal, Kommentar zu Art. 3k AVMD-RL [jetzt: Art. 15 AVMD-RL, kodifizierte Fassung], in: Castendyk/Dommering/Scheuer, European Media Law, Alphen a/d Rijn: Kluwer Law International, 2008, Rn. 2.

24) Unter *clean feed* versteht man das saubere Bildsignal, das frei von jeglichen sendungsspezifischen Grafiken (wie Sendungslogo oder Spielstände) und sonstigen, temporären Einblendungen (wie Laufschriften oder Namens- bzw. Ereignishinweise am unteren Bildrand) ist. Im Gegensatz dazu steht der so genannte *dirty feed* – das mit entsprechenden Einblendungen versehene Signal, das üblicherweise vom Übertragungswagen vom Ort des Ereignisses zur Weiterverbreitung an das Studio des Veranstalters gesendet wird.

25) Die AVMD-RL benutzt an verschiedenen Stellen in Art. 15 und in den Erwägungsgründen leicht voneinander abweichende Bezeichnungen („kurze Ausschnitte“, „kurze Auszüge“, „Kurzberichte“), die jedoch im Kern dieselbe Bedeutung haben.

Eigentumsrecht in Art. 17 der Charta).<sup>26</sup> Zurzeit befasst sich der EuGH mit dieser Frage,<sup>27</sup> die ihm durch den österreichischen Bundeskommunikationssenat (BKS) vorgelegt wurde.<sup>28</sup>

- Daneben gibt Art. 15 Abs. 6 AVMD-RL vor, dass Mitgliedstaaten ungeachtet der allgemein anzuwendenden Kriterien weitere *Modalitäten und Bedingungen* für die Bereitstellung von kurzen Ausschnitten festlegen können – so etwa die Übertragungsfristen. Denkbar sind auch Einschränkungen von wiederkehrenden Ausstrahlungen und Anforderungen an die Aufbewahrung und Archivierung des an sich *fremden* Materials. Weitere mögliche Festlegungen, etwa die Höchstlänge der Kurzberichte und etwaige Kostenerstattungsregeln, sind so wichtig, dass sie im folgenden Kapitel gesondert behandelt werden (*infra* III.6. bzw. III.8.).
- Schließlich äußert sich die Richtlinie zur Verwendung von Kurzberichten in *Abrufdiensten*. Bereits die Überschrift des Kapitels V, das das Recht auf Kurzberichterstattung beinhaltet, und der Wortlaut des Art. 15 AVMD-RL („Fernsehsendung“, „Fernsehveranstalter“) stellen die Relevanz des Kurzberichterstattungsrechts für die Anbieter von linearen Diensten klar. Die Richtlinie erstreckt dessen Bedeutung darüber hinausgehend auch auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf: Das Verwenden von kurzen Ausschnitten in solchen nichtlinearen Diensten ist gemäß Art. 15 Abs. 5 AVMD-RL immer dann zulässig, wenn derselbe Mediendiensteanbieter die gleiche allgemeine Nachrichtensendung zeitversetzt zum Abruf anbietet.

### III. Umsetzung und Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen in den europäischen Staaten

Dieses Kapitel greift die verschiedenen Kriterien auf, die nach den Vorgaben des Europarats und der EU das Kurzberichterstattungsrecht ausmachen, und vergleicht und analysiert deren Umsetzung und Anwendung in den europäischen Staaten.<sup>29</sup> Zur besseren Übersichtlichkeit orientiert sich die nachfolgende Darstellung an diesen Merkmalen und verwendet sie weitgehend als Unterüberschriften.

#### 1. Ereignis von großem öffentlichen Interesse

##### 1.1. Wann liegt ein großes öffentliches Interesse vor?

Nur in Einzelfällen legen die Länder detailliert fest, welchen Ereignissen ein großes öffentliches Interesse zukommt. Österreich<sup>30</sup> stellt hierbei auf ein *allgemeines* Informationsinteresse ab.

26) Unter anderem *Wildmann/Castendyk*, Fußball im Europäischen TV, MMR 2012, 78 ff.

27) EuGH, Rs. C-283/11, *Sky Österreich/Österreichischer Rundfunk*, ABl. C 269 vom 10. September 2011, S. 25.

28) Österreichischer Bundeskommunikationssenat, Bescheid vom 31. Mai 2011, GZ 611.003/0004-BKS/2011, abrufbar unter <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=43863>

29) Der Autor dankt nachfolgend aufgelisteten Personen für ihre Angaben zur Umsetzung und Anwendung des Kurzberichterstattungsrechts in den jeweils in Klammern genannten Staaten: *David Stevens*, Katholische Universität Leuven (Flämische Gemeinschaft Belgiens); *Elise Defreyne*, Universität Namur (Französische Gemeinschaft Belgiens); *Raina Nikolova*, New Bulgarian University (Bulgarien); *Pirkko-Liis Harkmaa*, Advokaadibüroo Lepik & Luhaäär LAWIN (Estland); *Kaarle Nordenstreng*, Universität Tampere (Finnland); *Pascal Kamina*, Rechtsanwalt (Frankreich); *Alexandros Economou*, Rundfunkrat (Griechenland); *Ewa Komorek*, School of Law, Trinity College Dublin (Irland); *Maja Cappello*, *Emilia Lamonica* und *Giorgio Greppi*, Rundfunkaufsichtsbehörde Agcom (Italien); *Nives Zvonaric*, Rat für Elektronische Medien (Kroatien); *Ieva Andersone*, Sorainen Law Office (Lettland); *Jurgita Iesmantaitė*, Radio- und Fernsehkommission (Litauen); *Mark D. Cole* und *Jenny Metzendorf*, Universität Luxemburg (Luxemburg); *Eugene Buttigieg*, Universität Malta (Malta); *Andriana Skerlev-Cakar*, Rundfunkrat (Mazedonien); *Daniela Seferovic*, Krug Communications & Media (Montenegro); *Amanda van Rij*, Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft (Niederlande); *Krzysztof Woiciechowski*, Universität Warschau (Polen); *Eugen Cojocariu*, Radio Romania International (Rumänien); *Milos Zivkovic* und *Kruna Savovic*, Zivkovic Samardzic Law Office (Serbien); *Joan Barata i Mir*, Blanquerna Communications School (Spanien); *Artus Rejent*, Kulturministerium (Tschechische Republik); *Lorna Woods*, The City Law School, City University London (Vereinigtes Königreich); *Iphigenia Michaelides*, Radio- und Fernsehbehörde (Zypern).

30) Die Darstellung der einzelstaatlichen Maßnahmen beschränkt sich an dieser Stelle der besseren Lesbarkeit zuliebe auf die Nennung des jeweiligen Landes. Eine Auflistung der Bezeichnungen der entsprechenden Gesetzesakte und/oder Verordnungen folgt im ZOOM-Teil dieser IRIS plus.



Dieses liegt immer dann vor, wenn zu erwarten ist, dass das Ereignis auf Grund seiner Bedeutung breiten Niederschlag in der Medienberichterstattung in Österreich oder in einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. des Fernsehübereinkommens des Europarats finden wird. In Dänemark kommt jenen Ereignissen ein großes öffentliches Interesse zu, die einen nachrichtlichen Wert haben, eine bedeutende Gruppe von Personen ansprechen und gleichzeitig auch Personen interessieren, die diese oder ähnliche Ereignisse üblicherweise nicht verfolgen. Italien unterwirft all jene Ereignisse dem Kurzberichterstattungsrecht, die eine allgemeine Beachtung beim Fernsehpublikum genießen, und nennt dafür beispielhaft einige Veranstaltungen wie die Olympischen Spielen oder die Spiele der italienischen Fußballnationalmannschaft bei Welt- und Europameisterschaften. Überraschenderweise enthält die Liste auch den America's Cup im Segeln, die Straßenweltmeisterschaft im Radsport sowie Länderspiele der italienischen Nationalmannschaften für Basketball, Wasserball, Volleyball und Rugby.

Die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und Ungarn hingegen stellen die Ereignisse, die das Recht auf Kurzberichterstattung eröffnen, mit den Großereignissen im Sinne von Art. 14 AVMD-RL gleich. Serbien versteht hierunter Ereignisse von nationaler Bedeutung für die Bürger der Republik Serbien oder jeder Partei des Fernsehübereinkommens des Europarats und beauftragt die Rundfunkbehörde mit der jährlichen Erstellung entsprechender Listen.<sup>31</sup> Montenegro verzichtet auf einschränkende Attribute und eröffnet das Kurzberichterstattungsrecht für alle wichtigen Veranstaltungen sowie für alle anderen Ereignisse von öffentlicher Bedeutung. Ungarn eröffnet das Kurzberichterstattungsrecht ausdrücklich nur für Ereignisse der nach Art. 14 AVMD-RL erstellten Liste und schließt all jene Ereignisse mit ein, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Ereignisse mit erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung angesehen werden.<sup>32</sup> Diese Länder wenden demnach auf das Recht auf Kurzberichterstattung die für das Verbot der ausschließlichen Ausstrahlung von Großereignissen im Pay-TV maßgeblichen Kriterien an und schränken damit den Anwendungsbereich von Art. 15 der AVMD-RL ein.<sup>33</sup>

Andere nationale Regelungen setzen die Schwelle für das Kurzberichterstattungsrecht deutlich niedriger an: Das Audiovisuelle Mediengesetz der Französischen Gemeinschaft Belgiens spricht etwa lediglich von einem *öffentlichen* Ereignis und definiert dieses als eine nicht vertrauliche Veranstaltung, deren öffentlicher Zugänglichmachung nichts entgegensteht. Ähnlich verfährt Liechtenstein, das jene Ereignisse als relevant ansieht, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind. Das Vereinigte Königreich eröffnet das Recht auf Kurzberichterstattung für jedes *aktuelle* („*current*“), die Schweiz für jedes *öffentliche* Ereignis.

Die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Niederlande überlassen dem Zugang suchenden Veranstalter die Bestimmung, welche Ereignisse auf ein entsprechend großes öffentliches Interesse stoßen und deshalb das Recht auf Kurzberichterstattung eröffnen. In der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gibt es zusätzlich eine Legaldefinition.

## 1.2. Was wird unter „Ereignis“ verstanden?

Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen können sich auch bei der Definition des *Ereignisses* ergeben. Wird beispielsweise jedes einzelne Spiel eines gesamten Spieltages als einzelnes Ereignis angesehen, erstreckt sich das Recht des Zugang suchenden Veranstalters auf Auszüge von insgesamt maximal 90 Sekunden für jedes Spiel. Definiert man jedoch den Spieltag an sich als ein einziges zu berücksichtigendes Ereignis, könnte der Veranstalter lediglich in einem maximal 90-sekündigen Beitrag vom gesamten Spieltag berichten.<sup>34</sup>

31) Die Listen sind abrufbar unter <http://www.rra.org.rs/latinica/lista-dogadjaja-od-nacionalnog-interesa>

32) Auf diese einzigartige Ausweitung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung auch auf das Kurzberichterstattungsrecht geht Kapitel III.3. bei der Behandlung von grenzüberschreitenden Sachverhalten detaillierter ein.

33) Eine entsprechend weite Interpretation der an sich engeren Begriffe kann wiederum zu einem dem Kurzberichterstattungsrecht der AVMD-RL angemessenen Anwendungsbereich führen. Die serbischen Listen beispielsweise umfassen eine Vielzahl an kulturellen Ereignissen und erstrecken sich neben den Olympischen und Paralympischen Spielen auf internationale und nationale Wettkämpfe einer großen Bandbreite von Sportarten, sodass sich die praktische Ausführung wieder stark am Begriff der Ereignisse von *großem öffentlichem Interesse* im Sinne von Art. 15 AVMD-RL orientiert.

34) Vgl. auch Scheuer/Schoenthal, a. a. O. (Fn. 23), Rn. 3.

Nur vereinzelt gehen die Staaten auf diese Frage ein. Dänemark, Kroatien, Malta, die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, die Niederlande, Österreich, Rumänien und die Slowakische Republik legen fest, dass der Zugang suchende Veranstalter bei mehrtägigen Ereignissen einen Kurzbericht pro Tag erstellen und senden darf. Außer den Niederlanden und Österreich sprechen sich diese Staaten – und dazu die Französische Gemeinschaft Belgiens – ausdrücklich dafür aus, bei aus mehreren Einzelereignissen bestehenden Veranstaltungen (z. B. Spieltage einer Fußballliga) jede Begegnung als einzelnes Ereignis anzusehen.<sup>35</sup> In dieselbe Richtung geht der deutsche Rundfunkstaatsvertrag. Wie aus dessen Begründung hervorgeht, gilt bei einer Veranstaltung mit mehreren selbstständigen Handlungsabschnitten jeder Handlungsabschnitt, für den der Veranstalter ein Eintrittsgeld vorgesehen hat, als eigene Veranstaltung. Auch Italien orientiert sich daran, wie der Lizenznehmer mit einzelnen Ereignissen umgeht, und sieht jene Abschnitte als jeweils einzeln zu berücksichtigende Ereignisse an, bei denen der Lizenznehmer durch die Programmierung und Ausstrahlung eindeutig Anfang und Ende bestimmt. Dagegen gilt in den Niederlanden der gesamte Spieltag einer Sportveranstaltung als ein einziges, zusammenhängendes Ereignis.

In Österreich hat der Verwaltungsgerichtshof im Dezember 2005 in einem Rechtsstreit zwischen dem Österreichischen Rundfunk (ORF) und der Premiere Fernsehen GmbH unter anderem entschieden, dass jedes einzelne Spiel der österreichischen Fußballbundesliga als einzelnes Ereignis anzusehen sei.<sup>36</sup> Auf der Grundlage dieser Entscheidung erließ der BKS einen neuen Bescheid, in welchem er unter anderem die Höchstdauer (90 Sekunden) und den zulässigen Inhalt der jeweiligen kurzen Auszüge konkretisierte (vor allem Tore, vergebene Elfmeter, spielentscheidende Pfosten- und Lattenschüsse, mit der Roten Karte geahndete Fouls und Publikumsausschreitungen) sowie eine Abgeltungsgebühr (1.000 EUR pro Minute) festsetzte. Dagegen legten beide Parteien Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein.<sup>37</sup>

In seinem hierauf folgenden Urteil<sup>38</sup> trat der Verfassungsgerichtshof der Einordnung der jeweiligen Spiele als einzelne Ereignisse durch den Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen. Es sei nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, zwischen möglichen Auslegungen des Gesetzes zu entscheiden, sofern nicht eine der Auslegungen zu einem verfassungswidrigen Ergebnis führe. Dies sei hier nicht der Fall.

## 2. Ausschließliche Basis

Wie in Kapitel II.2.2. erläutert, genügt für das Bestehen einer Exklusivität nach Art. 15 AVMD-RL der Umstand, dass irgendein Fernsehveranstalter ausschließliche Rechte an einem Ereignis von großem gesellschaftlichem Interesse besitzt.

Diesem Ansatz folgen auch die einzelnen Staaten bei der nationalen Umsetzung, ohne jedoch die Ausschließlichkeit näher zu definieren. Einen Sonderfall bildet Österreich, das nicht nur vertraglich eingeräumte Exklusivrechte regelt, sondern auch jenen Veranstalter zur Gewährung eines Rechts auf Kurzberichterstattung verpflichtet, dem auf Grund faktischer Verhältnisse die ausschließliche Möglichkeit zukommt, über ein Ereignis von allgemeinem Informationsinteresse zu berichten.

## 3. Zugang suchender Veranstalter, Vermittler und zugangspflichtiger Veranstalter sowie grenzüberschreitende Sachverhalte

Die meisten Staaten haben für grenzüberschreitende Sachverhalte Regelungen erlassen, die ausländischen Veranstaltern ausdrücklich entsprechende Zugangsrechte einräumen. Sie weiten den Anwendungsbereich dabei entweder auf Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder – zusätzlich – auf Unterzeichnerstaaten des F5Ü aus. Einzelne Staaten gewähren das Recht auf Kurzberichterstattung jedem in Europa oder im sonstigen Ausland zugelassenen Fernsehveranstalter.

35) Zur Bedeutung einer derartigen Einordnung für die Bestimmung der „kurzen Ausschnitte“ siehe Kapitel III.6.

36) Österreichischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20. Dezember 2005, Z. 2004/04/0199.

37) Der Streitpunkt der Abgeltungsgebühr wird in Kapitel III.8. aufgegriffen.

38) Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 1. Dezember 2006, Az. B 551/06-13 und B 567/06-15.

Mehrere Staaten weisen in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 55 Abs. 1 AVMD-RL darauf hin, dass Veranstalter aus einem anderen Staat zuerst in ihrem Heimatland Zugang suchen sollen.<sup>39</sup> Ungarn geht noch weiter und versagt es grundsätzlich einem ausländischen Veranstalter, in dessen Land ein anderer Veranstalter ausschließliche Rechte für das entsprechende Ereignis besitzt, den Zugang bei einem inländischen Lizenznehmer zu suchen. Rumänien „beschränkt“ den Zugang aus dem Ausland, indem es inländische Veranstalter verpflichtet, jeweils nur einem Veranstalter aus jedem anderen Mitgliedstaat der EU Zugang zu kurzen Ausschnitten zu gewähren. Das serbische Rundfunkgesetz unterscheidet zwar formell nicht zwischen in- und ausländischen Veranstaltern, wendet aber die Regeln über das Kurzberichterstattungsrecht gemäß der Definition des Begriffes „Rundfunkveranstalter“ nur auf jene Veranstalter an, die über eine nach dem serbischen Rundfunkgesetz erteilte Lizenz verfügen.

Allerdings scheinen die einzelnen Staaten über fast keine ausdrücklichen Maßnahmen zur Lösung grenzüberschreitender Probleme zu verfügen, obwohl sich solche Probleme beispielsweise aufgrund abweichender Interpretationen des Begriffs „großes öffentliches Interesse eines Ereignisses“ ergeben können. Möglicherweise liegt dies daran, dass die Richtlinie selbst für das Kurzberichterstattungsrecht – anders als bei der gegenseitigen Anerkennung von Listen in Art. 14 Abs. 3 AVMD-RL – derartige Konflikte nicht eindeutig regelt.<sup>40</sup> Lediglich Ungarn sieht – bedingt durch die enge Anlehnung an den Regelungsinhalt von Art. 14 AVMD-RL – vor, dass der Zugang auch zu jenen Ereignissen gewährt werden muss, die in einem anderen Mitgliedstaat als Ereignisse mit erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung angesehen werden, und streift so das Thema.

#### 4. Garantierter Zugang

Dieses Kriterium bestimmt insbesondere, auf welche Art und Weise der Bericht erstattende Veranstalter Zugang zu den gewünschten Informationen erlangen soll.

Die meisten Staaten orientieren sich an den in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben und räumen den Zugang zum Signal und/oder zum Ort des Ereignisses ein. Nur in Ausnahmefällen (Bulgarien, Kroatien, Italien, Lettland und Ungarn) sieht der nationale Gesetzgeber einen Zugang zum produzierten und ausgestrahlten Material vor. In Polen ist ein Lizenznehmer nicht verpflichtet, Zugang zum Signal zu gewähren, wenn der Zugang suchende Veranstalter den Ort des Ereignisses selbst aufsuchen und so die entsprechenden Kurzberichte eigenhändig anfertigen kann.

Welche der in der Richtlinie explizit genannten oder gleichwertigen Alternativen ein Staat auswählt, kann auch von Urheberrechtsüberlegungen getragen sein. Während der Zugang zum ausgestrahlten Material grundsätzlich die allgemein anerkannten urheberrechtlichen Kompensationsansprüche eröffnet,<sup>41</sup> ergeben sich beim Zugang zum Signal möglicherweise Ansprüche

---

39) Die Französische Gemeinschaft Belgiens knüpft das Recht zudem an die Bedingung, dass einem heimischen Veranstalter im entsprechenden Fremdmittelstaat dieselben Rechte unter vergleichbaren Bedingungen eingeräumt werden.

40) Die Richtlinie spricht in Erwägungsgrund 55 Abs. 2 lediglich davon, dass bei grenzüberschreitenden Fällen die verschiedenen Rechtsordnungen nacheinander Anwendung finden sollen (zuerst, beim Zugang, das Recht jenes Mitgliedstaats, in dem der Rechteinhaber ansässig ist; danach, bei der Ausstrahlung, das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Zugang suchende und den Kurzbericht ausstrahlende Veranstalter ansässig ist). Hat ein Mitgliedstaat ein nach Art. 15 Abs. 3 AVMD-RL gleichwertiges System für den Zugang eingerichtet (z.B. Zugang zum Ort des Ereignisses), soll in jedem Fall das Recht dieses Mitgliedstaats angewandt werden.

41) Eine vom Rechteinhaber produzierte Sendung (entsprechend geschnitten und kommentiert) ist Ausdruck einer eigenen geistigen Schöpfung des Senders und genießt den Schutz, der beispielsweise von Art. 13 des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen 1961) oder von Art. 2 Abs. 1 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst aus dem Jahr 1971 vorgesehen ist. Auf Art. 2 Abs. 1 RBÜ verweisen auch der Vertrag zum Urheberrecht der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) von 1996 sowie das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS-Abkommen) der Welthandelsorganisation (WTO) von 1994, die von den meisten europäischen Staaten ratifiziert wurden.

aus dem Leistungsschutzrecht.<sup>42</sup> Demgegenüber fallen derartige Ansprüche weg, wenn lediglich Zugang zum Ort des Ereignisses gewährt wird – jedenfalls aus der Sicht des Unionsrechts, das nach derzeitigem Stand für Sportereignisse keinen Schutz im Bereich des geistigen Eigentums vorsieht.<sup>43</sup>

Manchmal lässt bereits der Regelungskontext Rückschlüsse auf urheberrechtlich motivierte Überlegungen des nationalen Gesetzgebers zu. So findet man die Vorschriften zum Kurzberichterstattungsrecht Finnlands, Islands, Norwegens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs in Urheberrechtsgesetzen. Offenbar begreifen diese Staaten das Recht auf Kurzberichterstattung als eine Ausprägung des Zitatrechts oder als ein diesem verwandtes „Recht“ und damit als weithin anerkannte Ausnahme<sup>44</sup> vom Urheberrecht.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Auffassung eines niederländischen Gerichts über das Verhältnis von nationalem Urheberrecht zum Medienrecht, wenn es um die Ausübung des Kurzberichterstattungsrechts geht.<sup>45</sup> Die regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hatten gegenüber Eredivisie C.V., dem Exklusivrechteinhaber, sowie Eredivisie Media & Marketing C.V., die Berichte über Spiele der höchsten Klasse im niederländischen Herrenfußball im Fernsehen und Internet verwertet, einen Anspruch auf Zugang zu Ausschnitten zum Zwecke der Berichterstattung geltend gemacht. In seiner einstweiligen Verfügung hielt das Gericht zunächst fest, dass sich der Zugang suchende Veranstalter auf das Kurzberichterstattungsrecht im Sinne des Mediengesetzes berufen könne und dieses Recht es ihm grundsätzlich ermögliche, Zugang zum Signal des Lizenznehmers zu erhalten. Dagegen seien jedoch die im Urhebergesetz und im Gesetz über verwandte Schutzrechte vorgesehenen Ausnahmen vom Zustimmungsbedürfnis des Rechteinhabers zur Veröffentlichung des geschützten Materials nicht anwendbar. Im Ergebnis wies das Gericht deshalb den geltend gemachten Anspruch auf Zugang zum Material mit der Begründung ab, dass mangels Befugnis zur Verbreitung von Kurzausschnitten die Rechteinhaber nicht verpflichtet werden könnten, den regionalen Rundfunkveranstaltern einen Zugang zu gewähren.<sup>46</sup>

## 5. Fairer, angemessener und diskriminierungsfreier Zugang

Die einzelnen Staaten übernehmen größtenteils die Begriffe der Richtlinie, ohne diese weiter zu definieren. Griechenland, Italien, Slowenien, Tschechien und Zypern verweisen in ihren Gesetzen auf die auch in der AVMD-RL vorgesehene Verpflichtung des Lizenznehmers, die Zugangsbedingungen festzulegen und zeitnah bekanntzumachen. Lediglich Italien konkretisiert den Begriff „rechtzeitig“ und bestimmt, dass die Bekanntgabe bis spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen soll. Irland fordert die Veranstalter auf, einen entsprechenden Selbstregulierungskodex auszuarbeiten. In Ungarn sind Veranstalter angehalten, sich vertraglich über die Bedingungen zur Ausübung des Kurzberichterstattungsrechts zu einigen.

---

42) Bislang sieht lediglich Art. 13 des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (Brüsseler Satelliten-Abkommen) von 1974 die Möglichkeit eines Schutzes für ein zwar intern übertragenes, aber (noch) nicht ausgestrahltes Signal eines Rundfunkveranstalters vor. Die Empfehlung Rec(2002)7 des Ministerkomitees beim Europarat über Maßnahmen zur Stärkung der verwandten Schutzrechte von Rundfunkveranstaltern vom 11. September 2002 ermutigt die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen, die Rundfunkveranstaltern einen angemessenen Schutz der vor der Ausstrahlung benutzten programmtragenden Signale gewährleisten; so *Guibault/Melzer*, Der rechtliche Schutz von Rundfunksignalen, IRIS *plus* 2004-10, S. 2 ff.; siehe zu diesem Thema auch *Yliniva-Hoffmann/Matzneller*, Der rechtliche Schutz von Rundfunkunternehmen, IRIS *plus* 2010-5, S. 7 ff.

43) EuGH, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 99.

44) Art. 15 Abs. 1 lit. b) des Rom-Abkommens 1961 erlaubt es den Vertragsparteien ausdrücklich, die Nutzung von kurzen Auszügen zum Zwecke der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse von der Notwendigkeit einer Zustimmung durch den Rechteinhaber auszunehmen.

45) *Rechtbank Utrecht*, einstweilige Verfügung vom 12. Mai 2010, Az. 285245 / KG ZA 10-332. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Beitrags ist noch keine Entscheidung in der Hauptsache ergangen.

46) Vgl. auch das Protokoll zur 32. Sitzung des Kontaktausschusses am 16. Juni 2010, Doc CC AVMSD (2010) 2, Ziffer 10, 2. Punkt, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/reg/tvwf/contact\\_comm/32\\_minutes\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/reg/tvwf/contact_comm/32_minutes_de.pdf)

## 6. Kurze Ausschnitte

Die praktische Ausübung des Kurzberichterstattungsrechts hängt stark davon ab, ob und wie detailliert die einzelnen Länder die kurzen Ausschnitte definieren. Die meisten Staaten haben den in Erwägungsgrund 55 der Richtlinie genannten Richtwert von 90 Sekunden in ihre Gesetze aufgenommen. Einzelne Länder räumen den Zugang suchenden Veranstaltern mitunter auch mehr Zeit für einen Kurzbericht ein. Beispielsweise erlauben die Flämische Gemeinschaft Belgiens und Zypern in der Regel eine Höchstdauer von 180 Sekunden. Während Kurzberichte in Dänemark in (nicht näher beschriebenen) Ausnahmefällen gleichfalls länger als 90 Sekunden dauern können, dehnt auch die Niederlande bei Vorhandensein von *entscheidenden Momenten* in Sportereignissen die maximale Länge auf 180 Sekunden aus.

Diese Höchstdauer von drei Minuten hatte auch die italienische Rundfunkaufsichtsbehörde in einer Verordnung zur Konkretisierung des Kurzberichterstattungsrechts festgelegt, wobei Kurzberichte bei sehr kurzen Ereignissen maximal 3% der Gesamtdauer des Ereignisses ausmachen sollten.<sup>47</sup> Dieser Punkt der Verordnung wurde jedoch vom Verwaltungsgericht Latium aufgehoben.<sup>48</sup> Es sei zwar zutreffend, dass die Richtlinie größtenteils Grundprinzipien vorgebe und es den Mitgliedstaaten überlasse, detailliertere oder strengere Bedingungen vorzusehen. Soweit die Richtlinie zum Zwecke einer umfassenden Harmonisierung jedoch konkrete Vorgaben mache, die das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung entgegenstehender Interessen seien (wie eben die Höchstdauer), erlaube sie den Mitgliedstaaten keine davon abweichenden Regelungen.

Besonders stark weicht die Flämische Gemeinschaft Belgiens bei mehrtägigen Turnieren vom Richtwert der AVMD-RL ab. In solchen Fällen dürfen Nachrichtensendungen bis zu sechs Minuten an Kurzberichten pro Sportart und Tag enthalten. Kurzberichte, die in Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen („*current affairs programmes*“) gezeigt werden, können sogar eine Länge von bis zu 15 Minuten pro Sportart und Tag aufweisen.

Im Gegensatz dazu setzt Ungarn die erlaubte Länge der Kurzberichte in Relation zur Dauer der jeweiligen Nachrichtensendung: Sie dürfen weder mehr als 10% der Sendung, in der sie gezeigt werden, ausmachen, noch 50 Sekunden übersteigen, und die beteiligten Parteien können vertraglich andere Höchstgrenzen vorsehen.

Die Flämische Gemeinschaft Belgiens, Dänemark, Deutschland, Liechtenstein, Malta, Österreich, Portugal und Schweden legen darüber hinaus fest, dass sich die Länge eines Kurzberichtes an der Zeit bemisst, die notwendig ist, um den nachrichtlichen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Ähnlich verfährt auch die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien mit ihrer Definition des Begriffs der Kurzberichterstattung. Danach ermöglicht es die Kurzberichterstattung der allgemeinen oder relevanten Öffentlichkeit, sich einen ausreichenden Überblick über die wesentlichen Aspekte eines Ereignisses zu verschaffen. Um der Gefahr einer irreführenden Berichterstattung vorzubeugen, legt Serbien fest, dass die zur Verfügung gestellten Bilder und Töne authentisch sein müssen.

Zu den Anforderungen an den Inhalt von Kurzberichten hat der österreichische Verfassungsgerichtshof im bereits in Kapitel III.1.2. vorgestellten Verfahren zwischen dem ORF und der Premiere Fernsehen GmbH deutlich Stellung bezogen und den BKS für dessen Interessenabwägung gerügt.<sup>49</sup> Statt sich in seinem Bescheid damit zu befassen, ob nicht auch etwa die Herabsetzung der Höchstdauer zu einer angemessenen Abwägung hätte führen können, habe der BKS versucht, der exzessiven Dauer durch inhaltliche Vorgaben entgegenzuwirken. Der BKS habe zwar erkannt, dass

47) Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (Agcom), Anhang A zur Entscheidung Nr. 677/10/CONS vom 17. Dezember 2010, abrufbar unter

<http://www.agcom.it/Default.aspx?message=visualizzadocument&DocID=5441>

48) Verwaltungsgericht Latium, Urteil Nr. 7844 vom 13. Juli 2011, abrufbar unter

[http://www.giustizia-amministrativa.it/DocumentiGA/Roma/Sezione%202/2011/201102401/Provvedimenti/201107844\\_01.XML](http://www.giustizia-amministrativa.it/DocumentiGA/Roma/Sezione%202/2011/201102401/Provvedimenti/201107844_01.XML). Das Urteil ist aufgrund einer durch die Behörde eingelegten Berufung noch nicht rechtskräftig.

49) Österreichischer Verfassungsgerichtshof, a. a. O. (Fn. 38).



eine Gesamtberichterstattung über sämtliche Ereignisse einer üblichen Fußballberichterstattung zumindest nahe komme, er habe aber zugleich durch das Festlegen inhaltlicher Vorgaben eine vom Gesetz nicht gedeckte Kompetenz für sich in Anspruch genommen. Der BKS sei nicht zur Auswahl der Szenen und damit zur inhaltlichen Gestaltung der Kurzberichterstattung ermächtigt. Gestützt auf Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) folgte der Gerichtshof, es obliege allein dem Fernsehveranstalter, die Szenen, deren Präsentation er als für sein Publikum interessant genug erachte, auszuwählen. Die Behörde habe daher in ungerechtfertigter Weise in die Meinungsfreiheit des ORF eingegriffen.

Aus dieser Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes lässt sich ableiten, dass über formale und strukturelle Bedingungen hinausgehende Anforderungen an die kurzen Auszüge zum Zwecke des Kurzberichterstattungsrechts wohl nicht mit anerkannten Grundrechten vereinbar sind.

## 7. Allgemeine Nachrichtensendung

Die Staaten verfügen über einen gewissen Spielraum, den Begriff der „allgemeinen Nachrichtensendung“ zu definieren, da die Richtlinie ihn nicht näher bestimmt. Die meisten Staaten übernehmen jedoch die Wortwahl der Richtlinie ohne weitere Präzisierungen. Lediglich Serbien verzichtet vollständig auf die Beschränkung auf ein bestimmtes Programmgenre, in dem Kurzberichte gezeigt werden dürfen.

In Dänemark ist eine allgemeine Nachrichtensendung eine Sendung, die von Ereignissen mit nachrichtlichem Wert berichtet und mehr als nur ein Thema oder Ereignis behandelt. Dabei kann die Sendung unter (nicht näher genannten) Umständen auch aus Berichten über Ereignisse einer einzigen Kategorie (z. B. Sport) bestehen. Italien nimmt eine Negativdefinition vor und schließt alle Sendungen aus, die nicht regelmäßig angesetzt sind oder unterhaltende Elemente beinhalten. In der Tschechischen Republik ist eine allgemeine Nachrichtensendung ein Programm aus Nachrichten, Berichten und Interviews, das auf aktuelle Ereignisse der Innen- und Außenpolitik, der Kultur, des öffentlichen Lebens, der Kriminalität und des Sports gerichtet ist – einschließlich eines spezifischen Nachrichtenblocks, der regelmäßig solch einem Programm folgt. Auch Polen gestattet die Verwendung von Kurzberichten in abgetrennten Sportnachrichtenblocks.

Einzelne Länder (Flämische und Französische Gemeinschaften Belgiens, Bulgarien und Zypern) erlauben das Senden von Kurzberichten ausdrücklich auch in sogenannten Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen („*current affairs programmes*“).

Wie erwähnt, ermöglicht die Richtlinie das Senden von Kurzberichten auch auf Sportkanälen. Dadurch kann in Grenzfällen eine Kurzberichterstattung eines Sportsenders nah an eine unterhaltende Sportsendung heranreichen. Deutlich wird dies, wenn sich ein Staat dafür entscheidet, jede Paarung aus 18 oder 20 Mannschaften einer nationalen Liga als einzelnes Ereignis anzusehen. In diesem Fall kann eine entsprechende Nachrichtensendung, die über alle Begegnungen eines Spieltags berichtet, zusammen mit Interviews, An- und Abmoderationen und sonstigen Informationen zeitlich und inhaltlich Ausmaße annehmen, die weit über eine reine (Kurz-)Berichterstattung hinausgehen.<sup>50</sup> Einzelne Staaten wirken der Gefahr einer missbräuchlichen Ausübung des Kurzberichterstattungsrechts dadurch entgegen, dass sie dem Zugang suchenden Veranstalter ausdrücklich verbieten, Kurzberichte dazu zu nutzen, eine Unterhaltungssendung (Dänemark) oder eine eigenständige Sendung zu gestalten bzw. einen überwiegenden Teil derselben damit zu füllen (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien).

---

50) Siehe hierzu auch *Schoenthal*, a. a. O. (Fn. 16), S. 7.

## 8. Kostenerstattung

Die Richtlinie sieht keinen Anspruch des Lizenznehmers gegenüber dem den Zugang suchenden Rundfunkveranstalter auf Kompensation der Kosten vor, die zusätzlich zu den unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen Aufwendungen entstehen. Inhaber von Exklusivlizenzen kritisieren dies. Die ihnen zugesicherte Exklusivität verliere dadurch an Wert, dass der Fernsehzuschauer oder Internetnutzer nicht zwingend das von ihnen angebotene Programm verfolgen müsse, um über Ereignisse von großem öffentlichen Interesse angemessen informiert zu werden.<sup>51</sup> Gegen eine zusätzliche Vergütungspflicht des den Zugang suchenden Rundfunkveranstalters wird hingegen eingewandt, dass eine möglicherweise entstehende Rechteentwertung durch die Beschränkung auf allgemeine Nachrichtensendungen in angemessener Weise aufgefangen werde.<sup>52</sup>

Das deutsche Bundesverfassungsgericht argumentierte zugunsten der Ereignisveranstalter, als es über die Grundgesetzvereinbarkeit einer landesrechtlichen Bestimmung zum Kurzberichterstattungsrecht zu entscheiden hatte.<sup>53</sup> Nach Ansicht des Gerichts enthielt die gesetzliche Regelung eine unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsfreiheit, soweit das Kurzberichterstattungsrecht darin als unentgeltliches Recht ausgestaltet worden war. Da es um die Wahrung eines öffentlichen Belangs gehe, dürfe die Bestimmung des Entgelts allerdings nicht in das Ermessen des Ereignisveranstalters gestellt werden. Stattdessen, und insofern ging das BVerfG auf die berechtigten Interessen der Allgemeinheit und der Zugang suchenden Rundfunkveranstalter ein, müsse der Gesetzgeber eine Regelung treffen, die sicherstelle, dass das Kurzberichterstattungsrecht nicht durch überhöhte Entgelte ausgehöhlt werde, sondern grundsätzlich allen Fernsehveranstaltern zugänglich bleibe.<sup>54</sup>

Aufgrund dieses Urteils wurde im deutschen Rundfunkstaatsvertrag bereits vor Inkrafttreten der AVMD-RL festgeschrieben, dass der Ereignisveranstalter „[f]ür die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen [...] ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen [kann].“ Auch Liechtenstein anerkennt durch eine gleichlautende Bestimmung die Möglichkeit eines billigen Entgelts.

Die meisten Staaten beschränken sich allerdings darauf, dem Veranstalter für seine Pflicht, Zugang zu gewähren, einen Anspruch auf die durch Erfüllung der Pflicht tatsächlich verursachten Kosten zuzugestehen. Bulgarien sieht sogar vor, dass der Zugang grundsätzlich kostenlos gewährt werden muss – eine eventuelle Kostenerstattung ist zwar möglich, soll jedoch die Ausnahme bilden. Die Flämische Gemeinschaft Belgiens, die Kurzberichte auch in Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen erlaubt, ermöglicht es den Parteien, die vom Lizenznehmer bezahlten Rechtenkosten bei einer Kompensationsvereinbarung zu berücksichtigen.

Wie bei der Darstellung der Elemente des Kurzberichterstattungsrechts in Kapitel II.2.2. angedeutet, zweifelt der österreichische BKS an der Vereinbarkeit von Art. 15 Abs. 6 AVMD-RL mit dem Eigentumsrecht gemäß Art. 17 der Charta der Grundrechte der EU und hat diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.<sup>55</sup> Gegenstand des Verfahrens vor dem BKS war ein angefochtener Bescheid der österreichischen Rundfunkaufsichtsbehörde (Kommunikationsbehörde Austria), in dem die Behörde das stark an die AVMD-RL angelehnte österreichische Fernseh-Exklusivrechtegesetz so auslegte, dass es keinen Spielraum für die Einräumung eines über die unmittelbaren Zugangskosten hinausgehenden angemessenen Entgelts biete. Da die Exklusivrechteinhaberin dem Zugang

51) Vgl. auch *Wildmann/Castendyk*, a. a. O. (Fn. 28), S. 79. Die Autoren sprechen in diesem Zusammenhang von einem mit dem Kurzberichterstattungsrecht *belasteten* Übertragungsrecht; anders *Michel/Brinkmann*, Kommentar zu § 5 RStV, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, C.H.Beck, 2. Aufl., 2008, Rn. 27. Die Autoren verneinen signifikante wirtschaftliche Nachteile für Veranstalter und Rechteinhaber aus dem Kurzberichterstattungsrecht.

52) So auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Änderung des österreichischen Fernseh-Exklusivrechtegesetzes, Nr. 611, XXIV. Gesetzgebungsperiode, S. 83, abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_00611/fname\\_180228.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00611/fname_180228.pdf)

53) Deutsches Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Februar 1998, Az. 1 BvF 1/91, abrufbar unter [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/fs19971111\\_1bvf000191.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/fs19971111_1bvf000191.html)

54) Deutsches Bundesverfassungsgericht, a. a. O. (Fn. 53), Rn. 128, 130.

55) BKS, a. a. O. (Fn. 28).

suchenden Veranstalter ein kostenloses Abonnement für das betreffende Programm eingeräumt habe, belaufen sich nach Ansicht der Behörde die Zugangskosten auf 0 EUR. Der BKS äußerte Zweifel an der Grundrechtmäßigkeit einer Richtlinienbestimmung, die die Möglichkeit einer behördlichen Anordnung einer Entschädigung in jedem Fall ausschliesse. Zwar könne argumentiert werden, dass ein entsprechender Ausgleich durch die Mitgliedstaaten mit anderen Einschränkungen (wie Höchstdauer oder Sendefristen) erreicht werden solle, so dass ein Abgeltungsentgelt - nicht erforderlich sei. Jedoch stelle sich mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip die Frage, ob nicht eine Regelung erforderlich sei, die ein Eingehen auf die Umstände des Einzelfalls ermögliche.

Unabhängig von diesem Streitpunkt bietet das Verfahren vor dem BKS eine Orientierung dafür, was möglicherweise als Entgelt angemessen erscheint. Die beteiligten Parteien hatten sich in einer bis zum Inkrafttreten des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes gültigen Vereinbarung auf eine Abgeltung für Rechtekosten in Höhe von 700 EUR pro Minute bei sekundengenaue Abrechnung verständigt.

Auch der in den Kapiteln III.1.2. und III.6. erwähnte Rechtsstreit ORF gegen Premiere, in dem sich der österreichischen Verfassungsgerichtshof auch zu der vom BKS auf 1.000 EUR pro Minute festgesetzten Abgeltungsgebühr äußert, ist insoweit aufschlussreich. Premiere monierte, dieser Betrag gelte die durch die Kurzberichterstattung eingetretene Wertminderung seiner Verwertungsrechte nicht annähernd ab und stelle deshalb einen verfassungswidrigen Eingriff in sein Eigentum und in das Recht auf Erwerbsfreiheit dar. Dazu führte der Verfassungsgerichtshof aus, der BKS sei zunächst davon ausgegangen, dass die Herstellungskosten des Signals pro Sekunde 5 EUR, also pro Minute 300 EUR, betrügen. Die restlichen 700 EUR dienten also der Abgeltung des Eingriffs in die vertraglichen Rechte von Premiere. Es sei jedoch nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, die Richtigkeit der Bewertung zu beurteilen. Allerdings hätte der BKS nach der vorangegangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs eine erneute Abwägung zwischen der Höhe der finanziellen Abgeltung und der Höchstdauer vornehmen müssen, da diese beiden Elemente in einer Wechselbeziehung zueinander stünden. Der BKS habe dies jedoch unterlassen und dadurch das Recht von Premiere auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt.

Damit setzt der österreichische Verfassungsgerichtshof pauschalen staatlichen oder behördlichen Abgeltungsgebühren deutliche Grenzen. Bei der Festlegung eines Betrags muss das Ausmaß der Nutzung miteinbezogen werden. Nach Ansicht des deutschen Bundesverfassungsgerichts eignet sich die vertraglich festgelegte Höhe der jeweiligen Preise für die Verwertungsrechte nicht ohne weiteres als Bemessungsgrundlage, da die nachrichtelmäßige Berichterstattung den bei der Rechtevergabe maßgeblichen Unterhaltungswert nämlich nur begrenzt abbilden könne.<sup>56</sup>

## 9. Modalitäten und Bedingungen

Bei der Ausgestaltung der weiteren Modalitäten und Bedingungen für die praktische Ausübung des Kurzberichterstattungsrechts ergeben sich vielfältige nationale Besonderheiten.

Vor allem Regelungen über Karenzfristen, also den Zeitraum, der zwischen der Ausstrahlung des Ereignisses durch den Inhaber der Exklusivrechte und der Kurzberichterstattung durch den Zugang suchenden Veranstalter liegen soll, zeigen ein sehr heterogenes Bild. Länder, die bestimmte Fristen vorsehen, verbieten größtenteils das Ausstrahlen von Kurzberichten, solange der Lizenznehmer nicht in irgendeiner Form über das Ereignis berichtet hat. Dies ist etwa der Fall in der Flämischen Gemeinschaft Belgiens,<sup>57</sup> in Dänemark, Rumänien und der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Das Anrecht des Lizenznehmers auf die erste Ausstrahlung erlischt in Rumänien

56) In diesem Sinne Deutsches Bundesverfassungsgericht, a. a. O. (Fn. 53), Rn. 130.

57) In der Flämischen Gemeinschaft Belgiens gilt dies jedoch nur, wenn ein Zugang zum *Signal* gewährt wird. Sofern der Zugang suchende Veranstalter Zutritt zum Ort des Ereignisses hat und eigene Filmaufnahmen macht, oder falls der Rechteinhaber seine Exklusivrechte nicht ausübt, unterliegt der Zugang suchende Veranstalter keiner zeitlichen Beschränkung.



jedoch 24 Stunden nach Ende des Ereignisses und in der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach Ablauf der ersten *Prime Time*, die dem Ereignis nachfolgt. Deutschland und Liechtenstein erlauben dem Zugang suchenden Veranstalter ausdrücklich auch eine kurzzeitige Direktübertragung.<sup>58</sup>

In der Französischen Gemeinschaft Belgiens dürfen Kurzberichte unabhängig von der Ausstrahlung durch den Lizenznehmer frühestens 20 Minuten nach Ende des Ereignisses gezeigt werden. In Österreich hat der BKS dem ORF aufgegeben, die Sendung des Kurzberichts nicht vor Beginn der Sendung des Ereignisses durch Premiere und frühestens 30 Minuten nach dem planmäßigen Ende des Spiels, über das berichtet wird, auszustrahlen.

In Bulgarien, Malta, den Niederlanden, und Zypern dürfen Kurzberichte nur innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des jeweiligen Ereignisses ausgestrahlt werden.<sup>59</sup> In Portugal beträgt die entsprechende Zeitspanne 36 Stunden, sofern sich nicht Neuigkeiten ergeben, die mit dem ursprünglichen Ereignis zusammenhängen und den Lauf der Frist erneut beginnen lassen. Das estnische Mediendienste-gesetz erlaubt die Verwendung von Kurzberichten nur bis zum auf das Ereignis folgenden Tag.

Einige Staaten beschränken zudem die Möglichkeiten zur Wiederholung der Kurzberichte. Dabei weichen die einzelnen Regelungen stark voneinander ab. In den Niederlanden und der Slowakischen Republik ist eine Wiederholung innerhalb von 24 Stunden unbegrenzt möglich, während in Zypern ein Kurzbericht im selben Zeitraum lediglich drei Mal wiederholt werden darf. Dänemark ermöglicht eine unbegrenzte Wiederholung, solange das entsprechende Ereignis einen nachrichtlichen Wert hat. Hingegen ist eine Wiederholung von Kurzberichten in der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in Schweden nur erlaubt, wenn es einen direkten Anknüpfungspunkt zu einem anderen aktuellen Ereignis gibt. Auch in Bulgarien sind Wiederholungen – außer bei Rückblicken auf besonders herausragende Veranstaltungen wie die Olympischen Spiele oder den Eurovision Song Contest – grundsätzlich verboten. Estland überlässt den Veranstaltern die vertragliche Regelung von Wiederholungen.

Die meisten Länder sehen auch eine Quellenangabe verpflichtend vor. Bulgarien, Rumänien und Zypern verlangen zusätzlich das Einfügen von Name oder Logo des Lizenznehmers. In Österreich müssen Kurzberichte eindeutig als solche gekennzeichnet werden.

Eine Besonderheit gilt in Dänemark, das explizit die Verwendung des Audiokommentars des Lizenznehmers im Kurzbericht untersagt.

## 10. Zeitversetztes Angebot in On-Demand-Medien

Die meisten Staaten orientieren sich bei der Erlaubnis der Nutzung von Kurzberichten in nichtlinearen Diensten eng an den Vorgaben der Richtlinie (*derselbe* Mediendiensteanbieter, die *gleiche* Nachrichtensendung, *zeitversetztes* Angebot).

Einige Länder (darunter Bulgarien, Frankreich, Italien und Polen) regeln die Nutzung von Kurzberichten in nichtlinearen Diensten nicht ausdrücklich. Demgegenüber weitet Estland das Recht auf alle Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten aus, indem es das Bereitstellen

---

58) Für Deutschland kam es dazu, weil 1991 die Bundesländer bei der Regelung des Kurzberichterstattungsrechts im Rundfunkstaatsvertrag neben geplanten und organisierten Veranstaltungen auch unvorhergesehene Ereignisse (wie Unglücke oder Naturkatastrophen) im Blickfeld hatten. Laut Begründung zum Rundfunkstaatsvertrag gingen die Unterzeichner davon aus, dass bei Veranstaltungen eine Aufzeichnung mit anschließender Auswahl die Regel sein werde, „[d]a es nicht um die Übermittlung von Szenen und Bildern an sich, sondern um Bilder mit Informations- und Nachrichtenwert geht [und] außerdem nur eine sehr begrenzte Zeit zur Verfügung steht.“ Dagegen erwarteten die Unterzeichner, dass es eher bei unvorhergesehenen Ereignissen sinnvoll sei, „im Interesse der Aktualität der Information [...] unmittelbar über das Geschehen und dessen weiteren Ablauf zeitgleich zu unterrichten.“

59) Auch Rumänien kennt eine solche 24-Stunden-Frist, bezieht sie jedoch auf den Zeitpunkt der ersten Ausstrahlung der Kurzberichte.

von kurzen Ausschnitten auf Abruf lediglich an die Bedingung knüpft, dass dies nicht vor einer entsprechenden live ausgestrahlten Nachrichtensendung des Lizenznehmers erfolgt.<sup>60</sup>

Die Regulierungsbehörde der Flämischen Gemeinschaft Belgiens, der *Vlaamse Regulator voor de Media* (VRM) hat einen Verstoß des öffentlich-rechtlichen Senders VRT angenommen,<sup>61</sup> weil der Sender Zusammenfassungen der Begegnungen der belgischen Fußballliga, für die der Privatsender VTM die ausschließlichen Rechte inne hat, auf seiner Webseite Sporza.be zur Verfügung stellte, nachdem er sie zuvor in seinen Nachrichten ausgestrahlt hatte. Der VRM hielt fest, der Fernsehsender biete auf der Webseite nur den Sportteil seiner Nachrichtensendung unter einer neu geschaffenen Rubrik („Jupiler Pro League“) an und daher nicht exakt die Sendung, die er in seinem linearen Programm ausgestrahlt hatte.

## IV. Fazit

Das Kurzberichterstattungsrecht (Art. 15 AVMD-RL bzw. Art. 9 FsÜ) bildet zusammen mit dem Verbot, Großereignisse ausschließlich im Bezahlfernsehen auszustrahlen (Art. 14 AVMD-RL bzw. Art. 9a FsÜ), eine wesentliche europarechtliche Schranke für die Nutzung von ausschließlichen Übertragungsrechten. Die Richtlinie gibt für die Sicherstellung des Rechts auf Kurzberichterstattung einige grundlegende Bestimmungen vor und fordert die Mitgliedstaaten und die betroffenen Rundfunkveranstalter auf, die für die praktische Ausübung des Rechts notwendigen Bedingungen im Detail festzulegen.

Trotz Anwendbarkeit des Kurzberichterstattungsrechts auf alle Veranstaltungen, für die ein Veranstalter die ausschließlichen Rechte inne hat, stellen nationale Maßnahmen vorrangig sportliche Ereignisse in den Vordergrund der Überlegungen. Besonders deutlich wird die Bedeutung von Sportveranstaltungen in jenen Staaten, die in den entsprechenden Vorschriften – ähnlich der Liste nach Art. 14 AVMD-RL – einzelne Veranstaltungen beispielhaft aufzuführen.

Grundsätzlich übernimmt der Großteil der europäischen Länder die einzelnen Begriffe und Konzepte aus der AVMD-RL ohne weitere Präzisierung. Dies trifft besonders auf das Kriterium des fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu sowie auf die Beschränkung von Kurzberichten auf allgemeine Nachrichtensendungen. Diese durchaus allgemein formulierten Kriterien veranlassen nur einzelne Länder zum Erlass konkreter Bestimmungen. Dasselbe gilt für die Anforderungen an die Nutzung der Kurzberichte in Abrufdiensten und für etwaige Kostenregelungen. Obwohl insbesondere die Kostenregelung in Literatur und Rechtsprechung sehr umstritten ist, fügen sich die einzelnen Ländern im Kern den Vorgaben der Richtlinie und schließen mehrheitlich jegliche Kompensationsansprüche aus, die über die reinen Zugangskosten hinausgehen.

Gravierend wirkt sich eine bloße Übernahme der Richtlinienbestimmung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten aus. Eine sich strikt an den Inhalt von Art. 15 AVMD-RL anlehrende nationale Regelung kann dazu führen, dass der Zugang eines ausländischen Veranstalters zu Ereignissen, die im Staat des Lizenznehmers nicht von großem öffentlichen Interesse sind, nicht sichergestellt ist. Es fehlt insoweit an Vorkehrungen entsprechend der gegenseitigen Anerkennung von Listen gemäß Art. 14 AVMD-RL.

Auch beim bedeutsamen Begriff des *großen öffentlichen Interesses* verzichten die meisten Länder auf detaillierte Erläuterungen. Nur einige Staaten (darunter Dänemark, Deutschland, Italien und Österreich) legen fest, welchen Ereignissen ein entsprechend großes Interesse zukommt.

---

60) Dabei wird argumentiert, das Kriterium des *zeitversetzten* Angebots müsse nicht zwingend dahingehend ausgelegt werden, dass es sich einzig auf die Nachrichtensendung des Zugang suchenden Veranstalters bezieht. Die Richtlinie lasse auch die Interpretation zu, dass ein Mediendienstanbieter lediglich die Ausstrahlung einer Nachrichtensendung durch den Rechteinhaber abwarten müsse.

61) *Vlaamse Regulator voor de Media*, VMMA v. VRT, 2011/030, Beschluss vom 24. Oktober 2011, abrufbar unter <http://www.vlaamsereregulatormedia.be/media/17332/beslissing%202011-030.pdf>

Dagegen pflegen manche osteuropäische Länder (z. B. Bulgarien, die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Ungarn) die Praxis, das große öffentliche Interesse beim Kurzberichterstattungsrecht der *erheblichen gesellschaftlichen Bedeutung* im Sinne von Art. 14 AVMD-RL gleichzusetzen. Sofern der letztgenannte Begriff nicht wiederum – wie von Serbien – weit ausgelegt wird, erhöht eine derartige Gleichbehandlung die Hürden für die Ausübung des Kurzberichterstattungsrechts und schränkt daher den Anwendungsbereich von Art. 15 AVMD-RL ein.

Die Länder nutzen den ihnen eingeräumten Gestaltungsspielraum vor allem bei der konkreten Definition der kurzen Ausschnitte sowie bei den unterschiedlichen Anforderungen an deren Verwendung. Während sich die Staaten bei der maximalen Dauer der einzelnen Kurzberichte stark am Richtwert der Richtlinie orientieren und abweichende Handhabungen meist nur als Ausnahmen zulassen, zeigen Fristen- und Karenzregeln vielfältigere Lösungsansätze. Dabei ist deutlich der Wille erkennbar, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Ereignisveranstalters und der beteiligten Rundfunkveranstalter herzustellen. Die Pflichten, die dem Zugang suchenden Veranstalter auferlegt werden (z. B. Sperrzeiten), resultieren aus der dem Lizenznehmer vertraglich zugesicherten Exklusivität. Dem gegenüber sichern Anforderungen an die Lizenznehmer (z. B. zeitnahe Ausstrahlung des Ereignisses) dem Zugang suchenden Veranstalter die Aktualität seiner Berichterstattung.

Sehr unterschiedlich gestalten die Länder die Möglichkeit von Wiederholungen. Die Bandbreite reicht hier von unbegrenzt zulässigen Wiederholungen innerhalb eines gewissen Zeitraums über eine genau festgelegte Anzahl von Wiederholungen bis hin zum grundsätzlichen Verbot mit eng begrenzten Ausnahmen (vor allem bei Jahres- oder Wettkampfrückblicken).

In den allermeisten der hier untersuchten Länder sind keine nennenswerten Probleme bzw. Auseinandersetzungen in der praktischen Anwendung des Rechts auf Kurzberichterstattung erkennbar. Dies lässt auf ein mehr oder weniger reibungsloses Zusammenspiel zwischen Lizenznehmern und Bericht erstattenden Veranstaltern schließen. Es besteht aber dennoch der Eindruck, dass die verschiedenen Rundfunkveranstalter den Fokus ihrer Berichterstattung verstärkt auf jene Sportarten und Veranstaltungen legen, für die sie selbst die exklusiven Rechte besitzen. Diese Praxis mag im Wesentlichen Wettbewerbsinteressen geschuldet sein: Man macht einerseits dem eigenen Publikum die „eigene“ Sportart schmackhaft und vermeidet andererseits, das Interesse für eine von einem Mitbewerber ausgestrahlte Sportveranstaltung zu wecken. Wenn allerdings sogar der Lizenznehmer unter Verweis auf vertragliche Vereinbarungen mit den traditionellen Sportveranstalterverbänden auf bestimmte gesetzliche Ansprüche wie die Nutzung der eigenen Kurzberichte in Abrufmedien verzichtet, setzen solche vertragliche Abreden gewisse Standards für die Praxis, die eine auch über die beteiligten Parteien hinausgehende Strahlkraft entfalten können und somit die Wirksamkeit des Kurzberichterstattungsrechts beschneiden. Das kann sich indes zu Lasten der Allgemeinheit, deren Informationsinteresse durch die Regelung schließlich in erster Linie gewahrt werden soll, auswirken.



## Welche Regeln, welche Inhalte?

Durch die nationalen Umsetzungen der EU Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist das Recht auf Kurzberichterstattung endgültig in Europa angekommen. So haben im Herbst 2011 auch Gibraltar (Art. 18 der Verordnung Audiovisuelle Mediendienste) und Slowenien (Art. 74 des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste) entsprechenden Vollzug gemeldet. Eingang fand das Kurzberichterstattungsrecht kürzlich auch in die Rechtsordnung des um EU Aufnahmeverhandlungen bemühten Bosnien-Herzegowina. Über die Verabschiedung dieser Rechtsinstrumente informiert Sie der erste Teil unserer Berichterstattung.

Andere Länder haben bereits die nächste Stufe der Verwirklichung des Kurzberichterstattungsrechts erklommen und widmen sich der sekundären Regulierung oder der Auslegung der primären Vorschriften. In Frankreich wurde der Rundfunkaufsichtsbehörde gerade per Gesetz die Befugnis übertragen, die Bedingungen für Kurzberichte von Sportwettkämpfen festzulegen. Die flämische Regulierungsbehörde hat erste Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben der Kurzberichterstattung moniert. Der österreichische Bundeskommunikationssenat muss über Rechtekosten entscheiden, die ein Inhaber von Sportexklusivübertragungsrechten gegen den öffentlichen Rundfunk geltend macht, und hat seine Grundrechtsbedenken dem EuGH vorgelegt. Die italienische Kommunikationsbehörde hat eine Verordnung zur Ausstrahlung von Kurzberichten erlassen und dabei unter anderem definiert, was unter dem Begriff „Ereignis von besonderem öffentlichem Interesse“ zu verstehen ist.

Nicht nur das Kurzberichterstattungsrecht nimmt Einfluss auf urheberrechtlich geschützte Positionen, sondern auch die zuschauerfreundliche Regelung der Ereignisse *von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung*. Der Leitbeitrag dieser IRIS *plus* erörtert, ob Kriterien, welche zur Bestimmung dieser Ereignisse bereits verwandt werden, auch zur Bestimmung der das Kurzberichterstattungsrecht auslösenden Ereignisse *von besonderem öffentlichem Interesse* herangezogen werden können. An dieser Stelle der IRIS *plus* interessiert deshalb auch, dass man in Norwegen seit langem die Notwendigkeit einer Auflistung der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung diskutiert, und dass diese Diskussion nun durch eine diese Ereignisse auflistende Verordnung beendet werden soll.

## I. Eingeführt

### Vereinigtes Königreich

#### Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Gibraltar umgesetzt

Tony Prosser  
School of Law, University of Bristol

Die Regierung von Gibraltar hat Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in nationales Gesetz entwickelt. Dies erfolgte im Anschluss an eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission von Ende 2011, in der die Regierung des Vereinigten Königreichs aufgefordert worden war, für die Umsetzung der Richtlinie zu sorgen. Gibraltar ist ein Überseegebiet des Vereinigten Königreichs, das eine eigene Regierung hat und sich mit Ausnahme bestimmter Bereiche wie Außenpolitik, für die das Vereinigte Königreich zuständig ist, selbst verwaltet.

Die Bestimmungen für audiovisuelle Mediendienste, die Teil des entsprechenden Umsetzungsgesetzes (*Interpretation and General Clauses Act*) sind, traten am 20. Oktober 2011 in Kraft. Darin ist vorgesehen, dass sie für GBC (*Gibraltar Broadcasting Corporation*), den Rundfunkveranstalter Gibaltars, sowie für sämtliche audiovisuelle Mediendienste, die von Mediendienstanbietern auf dem Gebiet Gibaltars angeboten werden, Anwendung finden. Darüber hinaus enthalten die Regelungen die Bestimmungen der Richtlinie zum anzuwendenden Recht, zum freien Empfang und zu den weiteren in der Richtlinie behandelten Bereichen.

Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen ist die *Gibraltar Regulatory Authority* zuständig, die nach dem einschlägigen Gesetz (*Gibraltar Regulatory Authority Act 2000*) eingerichtet wurde und die mit dem für Rundfunkfragen zuständigen Minister zusammenarbeitet. Die Befugnisse nach dem Kommunikationsgesetz 2006 von Gibraltar sind in den Regelungen berücksichtigt, womit der Minister und die Regulierungsbehörde in der Lage sind, die Bestimmungen umzusetzen und den Rundfunkbereich zu regulieren. Dazu gehören Befugnisse im Hinblick auf Informationspflichten und Weisungen. Die Behörde ist weiter befugt, für Rundfunkveranstalter institutionelle und organisatorische Regelungen für Bereiche wie Normen und Werbung für Erzeugnisse für Kinder zu erlassen. Verstöße gegen diese Regelungen werden als Straftat geahndet; daneben sind bei Verstößen auch zivilrechtliche Verfahren möglich.

- *Audiovisual Media Services Regulations 2011 (LN. 20011/207), 20 October 11* (Verordnung Audiovisuelle Mediendienste 2011, (LN. 20011/207), 20. Oktober 2011)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15613>

IRIS 2012-2/24

## Slowenien

### **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verabschiedet**

*Tanja Kerševan Smokvina  
Post- und elektronische Kommunikationsbehörde  
der Republik Slowenien (APEK)*

Am 19. Oktober 2011 wurde das Gesetz über audiovisuelle Mediendienste (*Zakon o avdiovizualnih medijskih storitvah – ZAvMS*) angenommen, das am 17. November 2011 in Kraft getreten ist. Wie bereits in früheren IRIS-Ausgaben berichtet, war die Verabschiedung dieses Gesetzes aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens, das die Europäische Kommission zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr 2011 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie innerhalb der gebotenen Frist gegen Slowenien eingeleitet hatte (siehe IRIS 2011-8/42), entscheidend. Obwohl Slowenien der Kommission am 21. November 2011 eine vollständige Umsetzung der AVMD-Richtlinie mitteilte, bleibt das Vertragsverletzungsverfahren anhängig, da die Kommission die gemeldeten Maßnahmen untersuchen und zudem überprüfen muss, ob das slowenische Recht alle Aspekte der Bestimmungen zu den audiovisuellen Mediendiensten korrekt umsetzt.

Ausschließlich den audiovisuellen Mediendiensten gewidmet, zog das Gesetz überarbeitete Rechtsprechungskriterien und sämtliche sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen wie beispielsweise Regelungen zur Identifizierung, Zugänglichkeit, Anstiftung zu Hass, Schutz von Minderjährigen, Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, Kurzberichterstattung und Förderung europäischer audiovisueller Werke, sowohl in linearen Diensten als auch in Abrufdiensten, nach sich. Von letzteren wird erwartet, dass sie ihre Tätigkeit der nationalen Regulierungsbehörde melden, da das Gesetz die Einrichtung einer offiziellen Datenbank nichtlinearer AVMD-Anbieter vorsieht. Die slowenische Regulierungsbehörde APEK muss vor der Aufnahme des Betriebs eines nichtlinearen AVMD in Kenntnis gesetzt werden. Die Benachrichtigung muss die für die Identifizierung des Dienstes und für die Zuständigkeitsbestimmung der APEK notwendigen Informationen enthalten. Das Lizenzierungssystem für lineare Dienste bleibt nahezu unverändert, da es durch das Mediengesetz (*Zakon o medijih – ZMed*) geregelt wird, das größtenteils in Kraft bleibt. Einziger Unterschied ist, dass die Verpflichtung zum Erhalt einer Lizenz vor Übertragungsbeginn nunmehr plattformunabhängig für alle linearen AVMD gilt. Die Ausweitung des Lizenzierungssystems betrifft demzufolge hauptsächlich Anbieter von Internet-Fernsehen, die unter der vorherigen Regelung davon ausgenommen waren.

Das neue Gesetz beinhaltet Bestimmungen zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, die auf die Richtlinie zurückzuführen sind, sowie Regelungen zu Produktplatzierung, Sponsoring und Teleshopping. Weitere Leitlinien werden innerhalb gesetzlicher Instrumentarien ausgearbeitet. Gemäß dem neuen Rechtsrahmen ist Produktplatzierung generell nicht zulässig; wie in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten gibt es jedoch Ausnahmeregelungen, sowohl für private als auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter. Folglich ist Produktplatzierung in einzelnen Programmen zulässig, vorausgesetzt, sie richtet sich nicht an Kinder und ist ordnungsgemäß gekennzeichnet. Es gelten keine Ausnahmen für erworbene Programmangebote. Unentgeltlich in die Programme einbezogene Produktionsgegenstände und Preise gelten gemäß dem ZAvMS nicht als Produktplatzierung, sofern die betreffenden Waren bzw. Dienste im Vergleich zu den Produktionskosten von geringem Wert sind. Der Begriff „erheblicher Wert“ muss durch eine allgemeine Bestimmung der APEK definiert werden, die die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ZAvMS trägt.

Zu den neuen Gesichtspunkten bei der Regulierung der Fernsehwerbung im Zuge des ZAvMS zählt die Reduzierung der Werbezeit der Sender des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Folglich kann RTV Slovenia tagsüber zehn Minuten Werbung pro Stunde senden, während zwischen 18 und 23 Uhr lediglich sieben Werbeminuten pro Stunde zulässig sind. Anders als die privaten Fernsehsender dürfen die öffentlich-rechtlichen Sender Spielfilme, Nachrichten sowie Kultur-, Kunst-, Wissenschafts- und Bildungssendungen nicht durch Werbung unterbrechen.



Gemäß dem neuen Gesetz erhielt die APEK weitaus mehr Einfluss und Befugnisse im Hinblick auf Aufsicht und Durchführung sowie eine erheblich größere Verantwortung in Bezug auf den audiovisuellen Mediensektor. Während die Regulierungsbehörde derzeit zahlreiche allgemeine Bestimmungen entwirft, die im Zuge des ZAvMS erforderlich sind und bis spätestens Mai 2012 verabschiedet werden müssen, bereitet sie ebenfalls die praktische Umsetzung des neuen Gesetzes vor. Eine der größten Herausforderungen ist die Schulung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Anwendung der Kontrollbefugnisse, da die die Überprüfung ausführenden Personen die vorgeschriebene Prüfung bestehen müssen. Trotz der erheblichen Kompetenzausweitung kann die APEK im Augenblick jedoch nicht auf die Einstellung neuer Mitarbeiter bauen, da der Regulierungsbehörde die Beschäftigung neuer Mitarbeiter untersagt ist. Eine weitere, nicht weniger große Herausforderung ist die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für alle erforderlichen Aufgaben. Da die APEK ausschließlich von den Marktteilnehmern finanziert wird, wird die Einführung einer Gebühr im Rahmen des ZAvMS für alle AVMD-Anbieter – ganz gleich ob linear oder nichtlinear – begrüßt. Die Finanzierung ist jedoch gegenwärtig noch nicht gewährleistet, da zunächst die für die Berechnungsmethode und den Gebührensatz relevanten Gesetze verabschiedet werden müssen.

- *Zakon o avdiovizualnih medijskih storitvah (ZAvMS), Uradni list RS, št. 87/2011 z dne 2. 11. 2011* (Gesetz über audiovisuelle Mediendienste, Amtsblatt 87/2011 vom 2. November 2011)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15604>

IRIS 2012-2/36

## Bosnien und Herzegowina

### Neuer Regulierungsrahmen zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie verabschiedet

Maida Ćulahović  
Behörde für die Medienregulierung

Am 15. November 2011 verabschiedete der *Vije e Regulatorne agencije za komunikacije* (Rat der Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen) ein Paket an Verordnungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in den Regulierungsrahmen Bosnien-Herzegowinas.

Im Einzelnen legt die Vorschrift zur Bereitstellung audiovisueller Mediendienste ein zweistufiges Genehmigungssystem für die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste in Bosnien-Herzegowina fest: Lizenzierung für lineare Dienste und ein obligatorisches, jedoch kostenloses Registrierungsverfahren für Abrufdienste. Es existieren unterschiedliche Lizenzierungsverfahren für Fernsehen über terrestrische Signale und Fernsehen über andere elektronische Kommunikationsnetze (Kabel, Satellit, IPTV). Dessen ungeachtet unterliegen jedoch alle Rundfunkveranstalter denselben Verpflichtungen hinsichtlich der Inhalte, einschließlich der Vorschriften über europäische Werke und Kurzberichterstattung. Nach den neuen Vorschriften kann ein Mediendienstanbieter sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person sein; früher konnten nur juristische Personen eine Lizenz beantragen.

Der Kodex für kommerzielle Kommunikationen umfasst kommerzielle Kommunikation, sowohl in audiovisuellen als auch in Hörfunkmediendiensten. Qualitative Anforderungen gelten mehr oder weniger für beide, insbesondere in Bezug auf Schleichwerbung oder irreführende kommerzielle Kommunikation, Jugendschutz, diskriminierende oder schädliche Inhalte und Verbraucherschutz. In Übereinstimmung mit der AVMD-Richtlinie sind die quantitativen Anforderungen bei Fernsehwerbung und Teleshopping hinsichtlich Dauer und Platzierung flexibler. Split-Screen-Werbung, Telepromotion-Spots und virtuelle Werbung werden gesondert behandelt. Insbesondere



Split-Screen-Werbung und Telepromotion-Spots müssen den Vorschriften über Abgrenzung und Dauer von Fernsehwerbung genügen. Der Kodex legt darüber hinaus detailliertere Bestimmungen zu Sponsoring (zum Beispiel Kennzeichnungspflichten) sowie zur Regulierung von Produktplatzierung fest (siehe IRIS 2011-6/8). Die Anwendung der Bestimmungen zu Produktplatzierung wurde jedoch bis zum 1. Januar 2013 aufgeschoben, um Mediendienstanbietern ausreichend Zeit zu geben, sich darauf vorzubereiten.

Der Kodex für audiovisuelle und Hörfunkmediendienste legt Standards für die Programmgestaltung fest. Dazu gehören Fragen wie schädliche Inhalte, Fairness und Unparteilichkeit, Privatsphäre, das Recht auf Gegendarstellung und insbesondere die Anforderungen in Bezug auf den Jugendschutz. Zum ersten Mal wurde ein einheitliches System zur Klassifizierung und Einstufung audiovisueller Inhalte zusammen mit Sendezeitbeschränkungen für die einzelnen Kategorien eingeführt:

- Inhalte, die für Minderjährige unter 12 ungeeignet sind, dürfen zwischen 20:00 und 06:00 Uhr gezeigt werden;
- Inhalte, die für Minderjährige unter 16 ungeeignet sind, dürfen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gezeigt werden;
- Inhalte, die für Minderjährige unter 18 ungeeignet sind, dürfen zwischen 24:00 und 06:00 Uhr gezeigt werden. Weniger strenge Vorschriften gelten für Abrufdienste, die keine zeitlichen Beschränkungen beachten müssen, jedoch verpflichtet sind, angemessene visuelle Kennzeichnungen in ihren Katalogen anzugeben. Eine Ausnahme bilden Inhalte der Kategorie 18+, die nur ohne zeitliche Einschränkungen gezeigt werden dürfen, wenn technische Schutzmaßnahmen installiert wurden. Anderenfalls dürfen solche Inhalte nur zwischen 24:00 und 06:00 Uhr zugänglich gemacht werden.

Neben Vorschriften zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie wurden einige weitere Änderungen des bestehenden Regulierungsrahmens eingebracht, zum Beispiel gesonderte Vorschriften zur Bereitstellung von Hörfunkmediendiensten und verbesserte Vorschriften für die Verbreitung von Mediendiensten. Die Vorschrift über die Verbreitung von audiovisuellen und Hörfunkmediendiensten verbietet zum Beispiel jegliche Modifizierung der verbreiteten audiovisuellen oder Hörfunkmediendienste und gewährleistet die Freiheit der Weiterverbreitung und des Empfangs dieser Dienste.

- *Kodeks o komercijalnim komunikacijama* (Kodex für kommerzielle Kommunikationen)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15521>
- *Kodeks o audiovizuelnim medijskim uslugama i medijskim uslugama radija* (Kodex für audiovisuelle und Hörfunkmediendienste)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15581>
- *Pravilo o pružanju audiovizuelnih medijskih usluga* (Vorschrift über die Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15581>
- *Pravilo o dozvolama za distribuciju audiovizuelnih medijskih usluga i medijskih usluga radija* (Vorschrift über Lizenzen für die Verbreitung von audiovisuellen und Hörfunkmediendiensten)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15581>

## II. Ausgeführt

### Frankreich

#### CSA legt künftig die Modalitäten für Kurzberichterstattung von Sportwettkämpfen fest

Amélie Blocman  
Légipresse

In der Rubrik „Verschiedene Bestimmungen“ des *Loi visant à renforcer l'éthique du sport et les droits des sportifs* Nr. 2012-158 vom 1. Februar 2012 (Gesetz zur Förderung der Sportethik und der Sportlerrechte) wird dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) die Aufgabe übertragen, die Modalitäten für die Ausstrahlung der in Artikel L. 331-5 des *Code du sport* (Sportgesetz) angesprochenen Kurzberichte von Sportwettkämpfen festzulegen. Zuvor soll der CSA den in Artikel L.331-5 erwähnten Dachverband des organisierten Sports in Frankreich (*Comité National Olympique et Sportif Français*) und die Organisatoren von Sportveranstaltungen konsultieren.

Seit 1984 wird mit Artikel L. 333-7 des Sportgesetzes im Namen des Rechts der Öffentlichkeit auf Information den Sendern das Recht zugesprochen, kurze Ausschnitte aus Sportveranstaltungen auszustrahlen, über deren Rechte ein anderer Herausgeber verfügt. Ursprünglich war in diesem Zusammenhang eine Anwendungsverordnung geplant, die aber nie verabschiedet wurde. Im Gesetz vom 13. Juli 1992 wurden allerdings die Leitlinien für einen Verhaltenskodex übernommen, der u. a. gemeinsam von den größten Sendern, dem Nationalen Olympischen Komitee, dem CSA und den Gewerkschaften der Sportjournalisten erstellt worden war. Die Regelung sieht die Anwendung des Zitatrechts im Sportsektor vor, wie es im Gesetz über die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte festgehalten ist. Danach hat der ausstrahlende Sender das Recht, unter Angabe seiner Quelle ein kurzes, in eine Informationssendung eingebettetes Zitat auszustrahlen. Allerdings herrschte Uneinigkeit über die Auslegung der Begriffe „Informationssendung“ und „kurze Ausschnitte“, sodass es in diesem Zusammenhang immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten kam. Aus diesem Grunde sah sich der CSA 2008 dazu veranlasst, eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema zu initiieren.

Durch das neue Gesetz ist der CSA nunmehr befugt, die Ausstrahlungsbedingungen für besagte Kurzberichte über Sportereignisse festzulegen. Gemäß dem neuen Gesetz soll die Aufsichtsbehörde zudem die Anwendungsbedingungen des neuen Artikels 20-3 des Gesetzes vom 30. September 1986 festlegen. Dort heißt es: „Die Fernsehveranstalter, die Sportsendungen ausstrahlen, leisten einen Beitrag zur Bekämpfung von Doping und zum Schutz der Personen, die sich körperlich und sportlich betätigen, indem sie Programme zu diesem Thema ausstrahlen.“ Laut alter Bestimmung sollten die Fernsehveranstalter vor, während und nach wichtigen Sportereignissen Kurzprogramme gegen Doping ausstrahlen. Die Umsetzung dieser Bestimmung hatte sich als sehr schwierig erwiesen und war somit auch nie erfolgt.

- *Loi n° 2012-158 du 1<sup>er</sup> février 2012 visant à renforcer l'éthique du sport et les droits des sportifs, JORF du 2 février 2012* (Gesetz Nr. 2012-158 vom 1. Februar 2012 zur Förderung der Sportethik und der Sportlerrechte, Amtsblatt vom 2. Februar 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15698>

IRIS 2012-3/22

## Belgien

### Flämischer öffentlich-rechtlicher Sender verletzt Bestimmungen zum Recht auf Kurzberichterstattung

Katrien Lefever  
Interdisciplinary Centre for Law and ICT (ICRI), K.U.Leuven

Am 12. August 2011 hat der kommerzielle Sender VTM Klage beim *Vlaamse Regulator voor de Media* (flämischer Medienregulierer – VRM) eingereicht, weil der öffentlich-rechtliche Sender VRT den Sportteil seiner Nachrichtensendung mit Zusammenfassungen aus der Jupiler Pro League (der nationalen belgischen Fußballliga) auf seiner Webseite Sporza.be ausgestrahlt hatte. Der VRM entschied, dass diese Praxis gegen Artikel 124 Absatz 4 des *Mediadecreet* (flämisches Rundfunkgesetz) verstößt.

Im Juni 2011 hatte VTM die Senderechte für die Höhepunkte der Jupiler Pro League für die Saisons 2011-2014 gekauft. Um das Recht der Öffentlichkeit auf Information zu garantieren, gewährt das flämische Rundfunkgesetz jedem Sender das Recht auf Kurzberichterstattung. Dieses Recht stellt sicher, dass jeder Sender in der EU Kurzberichte über Ereignisse von großem öffentlichem Interesse senden kann, die von einem anderen Sender exklusiv übertragen wurden. Dieses Recht gilt nur für Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, und die Kurzberichte dürfen nur in Nachrichtensendungen und in regelmäßigen Sendungen zum Zeitgeschehen ausgestrahlt werden (Artikel 120). In audiovisuellen On-Demand-Mediendiensten können solche Ausschnitte nur dann verwendet werden, wenn dasselbe lineare Programm zeitversetzt von dem Mediendiensteanbieter angeboten wird, der das Programm zuvor in seinem linearen Angebot verbreitet hat (Artikel 124, Absatz 4). In der *Memorie van Toelichting* (Begründung) wird klargestellt, dass diese Einschränkung die Sender davon abhalten soll, neue On-Demand-Geschäftsmodelle auf der Basis der Kurzberichterstattung zu entwickeln.

VRT argumentierte, dies verstoße nicht gegen Artikel 124 Absatz 4, da nicht nur kurze Ausschnitte gezeigt würden, sondern Nachrichtenbeiträge, die unter der redaktionellen Kontrolle der Nachrichtenabteilung entstehen. In seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2011 befand der VRM jedoch, dass VRT gegen diesen Artikel verstoßen habe. VRT biete auf seiner Website nur den Sportteil seiner Nachrichtensendung unter dem (neuen) Namen/Titel „Jupiler Pro League“ an. Dies sei nicht dieselbe Sendung, die VRT in seinem linearen Programm anbietet. Daher habe VRT ein neues Geschäftsmodell geschaffen. Da es sich um den ersten Verstoß des Senders gegen diesen Artikel handele, verhängte der VRM keine Strafe, sondern sprach lediglich eine Verwarnung aus.

- *VMMa t. VRT, Beslissing 2011/030, 24 oktober 2011* (VMMa gegen VRT, Entscheidung 2011/030, 24. Oktober 2011)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15549>

IRIS 2012-1/11

## Österreich

### BKS legt EuGH Frage zum Kurzberichterstattungsrecht vor

Anne Yliniva-Hoffmann  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) hat mit Bescheid vom 31. Mai 2011 den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Vorabentscheidung über die Anwendung von

Art. 15 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU (AVMD-RL) ersucht, der das Recht der Kurzberichterstattung regelt.

Gegenstand des Verfahrens vor dem BKS ist eine Entscheidung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom Dezember 2010 in einem Rechtsstreit zwischen dem Österreichischen Rundfunk (ORF) und der Sky Österreich GmbH (Sky). Sky erwarb im Jahr 2009 die Exklusivrechte für die Pay TV-Übertragung der UEFA Europa League für die Spielzeiten 2009/2010 bis 2011/2012 in Österreich und räumte dem ORF vertraglich das Recht zur Kurzberichterstattung ein. Der ORF war nach dieser Vereinbarung verpflichtet, neben der Abgeltung der für den Zugang zum Sendesignal entstehenden Kosten auch darüber hinaus gehende Rechtekosten in Höhe von EUR 700,- pro Minute zu zahlen. Die Vereinbarung war bis zum Inkrafttreten von § 5 Abs. 4 Fernsehexklusivrechtgesetz (FERG) am 1. Oktober 2010 befristet, der in Umsetzung der AVMD-RL vorsieht, dass der Fernsehveranstalter „nur Anspruch auf den Ersatz der unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten“ hat. In der Folge entstand zwischen den Parteien Streit über eine etwaige Pflicht zur Abgeltung der hierüber hinausgehenden (Verwertungs-)Kosten für die Ausstrahlung der nach dem 1. Oktober 2010 stattfindenden Spiele. Schließlich wurde die KommAustria angerufen, die am 22. Dezember 2010 entschied, dass „nur Anspruch auf Ersatz der unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten besteht. Da dem ORF von Sky [...] ein kostenloses Abonnement für das betreffende Programm eingeräumt wurde, belaufen sich die diesbezüglichen Kosten auf EUR 0,-. Für eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Leistung eines „angemessenen“ Entgelts [...] bietet § 5 Abs. 4 FERG keinen Spielraum, vielmehr steht der klare Wortlaut des § 5 Abs. 4 FERG einer solchen Auslegung entgegen.“

In der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung machte Sky geltend, dass die Kostenersatzregel von Art. 15 Abs. 6 AVMD-RL und des § 5 Abs. 4 FERG gegen nationales Verfassungsrecht, die Charta der Grundrechte der EU sowie die EMRK verstoße. Der hier vorgesehene undifferenzierte und umfassende Ausschluss jeglicher Entschädigung für die Beschränkung von Exklusivrechten sei unverhältnismäßig und verletze das Grundrecht auf Eigentum.

Im Zuge der Berufungsverhandlung setzte das BKS das laufende Verfahren nun aus und legte dem EuGH eine Frage zur Vereinbarkeit des Art. 15 Abs. 6 AVMD-RL mit dem Primärrecht vor.

- Entscheidung des BKS zur Aussetzung des laufenden Verfahrens (GZ 611.003/0004-BKS/2011) vom 31. Mai 2011  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13428>
- Entscheidung der KommAustria vom 22. Dezember 2010 (KOA 3.800/10-006)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13429>

IRIS 2011-8/11

## Italien

### Agcom-Verordnung zur Ausstrahlung von Kurzberichten über Ereignisse von besonderem öffentlichem Interesse

*Francesca Pellicanò  
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni*

Die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (italienische Kommunikationsbehörde – Agcom) hat am 17. Dezember 2010 eine Verordnung zum Thema Kurzberichte über Ereignisse von besonderem öffentlichem Interesse verabschiedet, die von einem nach italienischem Recht tätigen Rundfunkanbieter exklusiv ausgestrahlt werden. Die Verordnung wurde nach einem im Juni 2010 eingeleiteten

Konsultationsprozess entsprechend Artikel 32-*quater* des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste und Hörfunk verabschiedet (Verordnung Nr. 177/2005, geändert 2010: siehe IRIS 2010-2/25 und IRIS 2010-4/31), mit dem Artikel 15 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umgesetzt wird.

Ein „Ereignis von besonderem öffentlichem Interesse“ wird in Artikel 1 als einmaliges Ereignis definiert – z.B. ein Sportwettkampf oder eine kulturelle, künstlerische oder religiöse Veranstaltung, dessen Bedeutung für die Öffentlichkeit allgemein anerkannt wird und das von einem Veranstalter geplant und organisiert wird, der berechtigt ist, die Rechte am Ereignis zu verkaufen.

Um den Zugang zu Informationen über Ereignisse von besonderem öffentlichem Interesse zu gewährleisten, soll mit der Verordnung ein Verfahren festgelegt werden (Artikel 2), das die Ausübung des Rechts auf die Verbreitung und den Erhalt von Informationen regelt. Jeder Sender hat zum Zweck der Kurzberichterstattung ein garantiertes Recht auf Zugang zu Informationen über diese Ereignisse, wenn diese exklusiv übertragen werden. Die Kurzberichte dürfen ausschließlich in Nachrichtensendungen einschließlich entsprechender diesbezüglicher Magazine ausgestrahlt werden (Artikel 3). Lokale Sender erhalten ggf. Zugang zu den Höhepunkten eines Ereignisses mit besonderem Interesse für das Sendegebiet des Senders. Diese Zusammenschnitte müssen in einer fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Weise unter angemessener Berücksichtigung der Exklusivrechte erfolgen.

Die Verwendung von Bildern eines Ereignisses für einen Kurzbericht ist auf maximal drei Minuten pro Ereignis beschränkt. Die Regelung gilt für die Dauer von 1-48 Stunden nach Ende des Ereignisses. Bei sehr kurzen Ereignissen sollten Kurzberichte entsprechend kürzer ausfallen und 3 % der Gesamtdauer des Ereignisses nicht übersteigen.

Was die technischen Modalitäten betrifft, so beschreibt die Verordnung zwei mögliche Wege, auf denen die Sender Bilder des Ereignisses erhalten können (Artikel 4):

- Der Veranstalter des Ereignisses stellt den Sendern das gesamte Ereignis über ein elektronisches System zur Verfügung, mittels dessen sie das Ereignis vollständig sichten und daraus Kurzberichte erstellen können.
- Falls kein derartiges System vorhanden ist, können die Sender Zugang zum ausgestrahlten Signal des Lizenzträgers erhalten und die Bilder für Kurzberichte frei auswählen. In diesem Fall sind die Sender verpflichtet, für die gesamte Dauer des Zusammenschnitts die Quelle des Bildmaterials anzugeben.

Diese Nutzungsbedingungen sollten vom Veranstalter spätestens eine Woche vor Beginn des Ereignisses mitgeteilt werden, um den Sendern genügend Zeit für die Ausübung ihres Rechts zu geben. Sofern vorgesehen, dürfen Ausgleichszahlungen die direkt durch die Bereitstellung des Zugangs entstehenden Zusatzkosten nicht übersteigen.

Sollte es im Zusammenhang mit der Übertragung von wie oben definierten Ereignissen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Sendern kommen, etwa hinsichtlich der Einstufung des Ereignisses als „von bedeutendem öffentlichem Interesse“, der Zahlung eines angemessenen Entgelts für die Bereitstellung des Zugangs zum Signal des Lizenzträgers oder zum Veranstaltungsort des Ereignisses, so ist in der Verordnung ein spezielles Schlichtungsverfahren vorgesehen, bei dem die Agcom eine bindende Entscheidung treffen kann, wenn dies von beiden Parteien gewünscht wird (Artikel 5).

- *Delibera no. 667/10/CONS of 17 December 2010, Regolamento concernente la trasmissione di brevi estratti di cronaca di eventi di grande interesse pubblico* (Verordnung zur Ausstrahlung von Kurzberichten über Ereignisse von besonderem öffentlichem Interesse) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13418>

IRIS 2011-8/32

### **III. Angeführt**

#### **Norwegen**

#### **Regierung will Verordnung über Ereignisse von besonderer Bedeutung erlassen**

*Ingvil Conradi Andersen  
Norwegische Medienbehörde*

Am 24. Juni 2011 hat das Kulturministerium einen Vorschlag zur Änderung der Rundfunkregulierung zur öffentlichen Konsultation unterbreitet, um eine Liste von Sportereignissen aufzunehmen, die als von größter gesellschaftlicher Bedeutung erachtet werden und folglich im frei empfangbaren Fernsehen zu sehen sein sollten.

Die Notwendigkeit einer solchen Verordnung steht in Norwegen seit Jahren zur Debatte; die Regierung hatte die Öffentlichkeit zu dieser Sache zuvor mindestens zweimal befragt. Nun hat die Regierung jedoch erstmals eine Liste mit Ereignissen erstellt, die auf nicht exklusiver Basis verfügbar sein sollen. Die Regierung ist der Auffassung, dass der Anstieg der Kosten für Fernsehrechte und insbesondere für Sportereignisse in den vergangenen Jahren die Aufstellung einer Liste nunmehr unumgänglich macht. In Norwegen werden wie in anderen Ländern exklusive Sportrechte zunehmend durch Pay-TV-Sender erworben, wodurch ein großer Teil der Öffentlichkeit daran gehindert wird, diese Ereignisse zu verfolgen.

In der vorgeschlagenen Verordnung ist vorgesehen, dass die Rechteinhaber der aufgelisteten Ereignisse dazu verpflichtet werden, ihre Exklusivrechte Sendern anzubieten, die frei empfangbar sind und einen Dienst bereitstellen, den mindestens 90 Prozent aller Zuschauer empfangen können. Gemäß der vorgeschlagenen Definition eines qualifizierten Senders gilt ein Sender als frei empfangbar, wenn er von Zuschauern ohne zusätzliche Kosten empfangen werden kann, Lizenzgebühr und Grundgebühr ausgenommen. Diejenigen Dienste, die als durch einen wesentlichen Teil der Öffentlichkeit empfangbar gelten, können von Zeit zu Zeit variieren. Die norwegische Medienbehörde (NMA) wird folglich regelmäßig eine Liste qualifizierter Dienste auf ihrer Website veröffentlichen müssen. Sämtliche Sender, die nicht auf der Liste stehen, können eine individuelle Bewertung beantragen.

Die Verordnung setzt ein detailliertes Verfahren für den Umgang mit aufgelisteten Ereignissen fest. Ein qualifizierter Sender, der an einer bestimmten Veranstaltung aus der Liste interessiert ist, muss spätestens 10 Monate, bevor diese stattfindet, einen Antrag auf Erwerb der Rechte bei dem nicht qualifizierten Sender stellen, der die Rechte besitzt. Ein schriftliches Angebot zur Vergütung der Übertragung eines Teils bzw. der Gesamtheit der Rechte an der betroffenen Veranstaltung muss dem qualifizierten Sender spätestens einen Monat nach Erhalt des Antrags vorgelegt werden. Für den Fall, dass sich die beteiligten Sender hinsichtlich der Vergütung nicht einigen können, wird vorgeschlagen, dass sie die NMA um eine beratende Stellungnahme dazu bitten, wie der Marktpreis für die Veranstaltung ermittelt werden soll. Die Stellungnahme der NMA wäre spätestens sechs Monate vor dem Termin der Veranstaltung fällig. Es wird vorgeschlagen, dass die NMA Richtlinien für die Preisermittlung erstellt, die dem durch den britischen Medienregulierer Ofcom eingeführten System nachempfunden sind. In dem Konsultationspapier erbittet das Kulturministerium jedoch explizit Positionen zu der Frage, ob der NMA eine aktivere Rolle zugestanden werden sollte, beispielsweise bei der Regelung von Streitfällen und/oder bei der Beauftragung von nicht qualifizierten Sendern, Fernsehrechte an qualifizierte Sender zu verkaufen.

Die Ereignisse, die auf der vorgeschlagenen Liste stehen, sollten im Allgemeinen in Live-Berichterstattung übertragen werden. Es wird ferner eine Verpflichtung für Sender eingeführt, der NMA den Erwerb von Rechten an aufgelisteten Ereignissen zu melden, um die Verordnung wirksam durchzusetzen.



Die vorgeschlagene Liste umfasst die Olympischen Sommer- und Winterspiele, die Fußballweltmeisterschaft und die Fußballeuropameisterschaft der Männer, die Handballweltmeisterschaft und die Handballeuropameisterschaft der Frauen, das norwegische Fußball-Pokalfinale der Männer sowie die Ski-Weltmeisterschaft, nordische Disziplinen, die Alpine Ski-Weltmeisterschaft, das Holmenkollen-Skifestival und die Biathlon-Weltmeisterschaft.

- Konsultation zu einem Vorschlag für Änderungen betreffend die Rundfunkregulierungen – Auflistung von Ereignissen von größter gesellschaftlicher Bedeutung  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13460>

IRIS 2011-8/38

---





# Die Regelung der Kurzberichterstattung in Europa auf einen Blick

von Peter Matzneller,  
*Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

Die beiden nachfolgenden Tabellen bieten eine zusammenfassende Übersicht der Vorschriften zum Recht auf Kurzberichterstattung in den im Leitbeitrag untersuchten europäischen Ländern.

Tabelle I listet Bezeichnung und Fundstelle der entsprechenden nationalen Regelungen samt der jeweils letzten Änderung in der jeweiligen Landessprache auf. Daneben enthält die Tabelle eine Übersetzung der Gesetzes- und Verordnungsbezeichnungen in die deutsche Sprache.

Tabelle II bereitet den Regelungsinhalt der in Kapitel III des Leitbeitrags herausgearbeiteten Umsetzungsmaßnahmen der einzelnen Länder systematisch auf. Dabei folgt sie in ihrer Struktur den Kriterien, die das Wesen des Kurzberichterstattungsrechts aus europarechtlicher Sicht ausmachen. Die grau unterlegten Felder weisen jeweils die Themen aus, für die sich in dem betreffenden Land aus den maßgeblichen Gesetzen oder Verordnungen keine Regelungen ableiten lassen.

**Quellen nationaler Regelungen der Kurzberichterstattung**

Land	Gesetz, Verordnung		
	Regelungsort (Originalbezeichnung)	Relevante Bestimmungen	Amtsblatt
AT	Fernseh-Exklusivrechtgesetz	5	Bundesgesetzblatt Nr. 85/2001, vom 31.07.2001
BE (Flämische Gem.)	Decreet betreffende radio-omroep en televisie	118ff.	Staatsblad Nr. 151, vom 30.04.2009, S. 34470-34509
BE (Französisch. Gem.)	Décret coordonné sur les services de médias audiovisuels du 26 mars 2009	3	Moniteur Belge, vom 24.07.2009
BG	Закон за радиото и телевизията	19c	Държавен вестник, Nr. 138, vom 24.11.1998
CH	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen	73	Amtliche Sammlung Nr. 12, vom 20.03.2007, S. 737
CY	Ο Περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Σταθμών Νόμος	28B	Cyprus Gazette, Nr. 3217, vom 30.01.1998
CZ	Zákon o provozování rozhlasového a televizního vysílání	34	Sbírka zákonů, Nr. 87, vom 04.07.2001
DK	Lov om radio- og fjernsynsvirksomhed	90	Lovtidende, Nr. 1052, vom 17.12.2002
	Bekendtgørelse om korte nyhedsuddrag fra begivenheder af stor interesse for offentligheden (BEK Nr. 106 af 28/1/2010)	1ff.	/
DE	Rundfunkstaatsvertrag	5	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1991, S. 408
EE	Meediateenuste seadus	49(2), (3), 50	Elektroniline Riigi Teataja, Nr. RT I, vom 06.01.2011, S. 1
ES	Ley General de la Comunicacion Audiovisual	19 (3)	Boletín Oficial del Estado, Nr 79/2010, vom 01.04.2010, S. 30157-30209
FI	Tekijänoikeuslaki	48	Suomen Saadoskokoelma, Nr. 404, vom 08.07.1961
FR	Code du Sport	L.333-7, R.333-4	Journal Officiel, Nr. 170, vom 25.07.2007
GB	Copyright Designs and Patents Act 1988	30	Her Majesty's Stationery Office (HMSO), Chapter 48
GR	Προεδρικό Διάταγμα 109/2010	16	Εφημερίς της Κυβερνήσεως, Nr. Α 190, vom 05.11.2010, S. 04233-04244
HR	Zakon o elektroničkim medijima	45	Narodne novine No. 153, vom 17.12.2009
HU	Törvény a médiaszolgáltatásokról és a tömegkommunikációról	19	Magyar Közlöny, Nr. 202, vom 31.12.2010
IE	European Communities (Audiovisual Media Services) Regulations 2010	17	Iris Oifigiúil, Nr. 45, vom 08.06.2010
IS	Höfundalög	48	Lagasafn. Íslensk lög, Ausgabe 139b, Nr. 73/1972, vom 10.10.2011
IT	Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici	32quater	Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, Nr. 73/2010
	Regolamento concernente la trasmissione di brevi estratti di cronaca di eventi di grande interesse pubblico (Agcom)	1ff.	/

Land	Gesetz, Verordnung		
	letztmalig geändert durch	Amtsblatt	Deutsche Bezeichnung
AT	Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden	Bundesgesetzblatt Nr. 50/2010 vom 19.09.2010	Fernseh-Exklusivrechtgesetz
BE (Flämische Gem.)	/	/	Rundfunkgesetz
BE (Französisch. Gem.)	Décret du 1 <sup>er</sup> février 2012 portant certaines adaptations du décret coordonné du 26 mars 2009 sur les services de médias audiovisuels	Moniteur Belge, vom 09.03.2012	Gesetz über audiovisuelle Mediendienste
BG	Закон за изменение и допълнение на Закона за радиото и телевизията	Държавен вестник, Nr. 12, vom 12.02.2010	Radio- und Fernsehgesetz
CH	Gesetz zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen	Amtliche Sammlung Nr. 3, vom 26.01.2010, S. 371	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
CY	Ο Περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Σταθμών (Τροποποιητικός) Νόμος του 2010	Cyprus Gazette, Nr. 4263, vom 10.12.2010	Gesetz über Radio- und Fernsehstationen
CZ	Zákon o audiovizuálních mediálních službách na vyžádání a o změně některých zákonů (zákon o audiovizuálních mediálních službách na vyžádání)	Sbírka zákonů, Nr. 47, vom 11.05.2010	Gesetz über Radio und Fernsehen
DK	Lov om ændring af lov om radio- og fjernsynsvirksomhed og lov om ophavsret	Lovtitende A, Nr. 1269, vom 16.12.2009	Radio- und Fernsehgesetz
	/	/	Durchführungsverordnung zu Kurzberichten über Ereignisse von großem öffentlichen Interesse
DE	15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2012, S. 26	Rundfunkstaatsvertrag
EE	/	/	Mediendienste-gesetz
ES	/	/	Gesetz über die audiovisuelle Kommunikation
FI	Laki tekijänoikeuslain 25 b ja 48 §:n muuttamisesta	Suomen Saadoskokoelma, Nr. 307, vom 30.04.2010	Urheberrechtsgesetz
FR	Loi n° 2012-158 du 1 <sup>er</sup> février 2012 visant à renforcer l'éthique du sport et les droits des sportifs	Journal Officiel, Nr. 28, vom 02.02.2012	Gesetzbuch über den Sport
GB	The Copyright, Designs and Patents Act 1988 (Amendment) Regulations 2010	Her Majesty's Stationery Office (HMSO), Nr. 2010/2694	Gesetz über Urheberrechte, Muster und Patente 1988
GR	/	/	Präsidentielles Dekret 109/2010
HR	Zakona o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim medijima	Narodne novine No. 84, vom 20.07.2011	Gesetz über die elektronischen Medien
HU	A sajtószabadságról és a médiatartalmak alapvető szabályairól szóló 2010. évi CIV. törvény és a médiaszolgáltatásokról és a tömegkommunikációról szóló 2010. évi CLXXXV. törvény módosításáról	Magyar Közlöny, Nr. 30, vom 22.03.2011	Gesetz über Mediendienste und Massenmedien
IE	/	/	Europäische Gemeinschaften (Audiovisuelle Mediendienste) Verordnung 2010
IS	Lög um fjölmiðla	Lagasafn. Íslensk lög, Ausgabe 139b, Nr. 38/2011, vom 10.10.2011	Urheberrechtsgesetz
IT	/	/	Gesetz über audiovisuelle und Hörfunkmedien-dienste
	/	/	Verordnung zur Übertragung von Kurzberichten zu Ereignissen von großem öffentlichen Interesse

**Quellen nationaler Regelungen der Kurzberichterstattung (Fortsetzung)**

Land	Gesetz, Verordnung		
	Regelungsort (Originalbezeichnung)	Relevante Bestimmungen	Amtsblatt
LV	Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likums	27, 49	Latvijas Vēstnesis, Nr. 118 (4310), vom 28.07.2010
LI	Mediengesetz	57	Landesgesetzblatt, Nr. 250, vom 16.12. 2005
LT	Visuomenės informavimo įstatymo	38	Valstybės žinios, Nr. 71-1706, vom 26.07.1996
LU	Loi sur les médias électroniques	28ter	Mém. A - 47, vom 30. 07.1991, S. 972
MT	Broadcasting (Short News Reporting) Regulations	10ff.	Government Gazette, Nr. 18106, vom 27 Juli 2007, S. B 2717-2722
MK	Закон за радиодифузната дејност	160	Службен весник, Nr. 100, vom 21.11.2005
	Упатство За Правото На Кратко Известување За Настани За Кои Се Стекнати Ексклузивни права За Емитивање	1ff.	/
ME	Zakon o elektronskim medijima	68, 69	Službeni list Crne Gore, Nr. 46/10, vom 06.08.2010
NL	Mediawet	5.4	Staatsblad Nr. 583, vom 29.12.2008
NO	Lov om opphavsrett til åndsverk (Åndsverkloven)	23a	LOV-1961-05-12-2
PL	Ustawa o radiofonii i telewizji	20c	Dziennik Ustaw, Nr 1993/7/34, vom 28.02.1993
PT	Lei da Televisao e dos Servicos Audiovisuais a Pedido	33	Diario da Republica I, Nr. 145, vom 30.07.2007
RO	Legea audiovizualului	84ff.	Monitorul Oficial, Nr. 534, vom 22.07.2002
RS	Закон о радиодифузији	71	Службени гласник, Nr. 42/02
SE	Radio- och TV-lag	5.10	Svensk författningssamling 2010:2010:696, vom 17.06.2010
	Lag om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk	48a	Svensk författningssamling 1960:1960:729, vom 30.12.1960
SI	Zakon o avdiovizualnih medijskih storitvah	74	Uradni list, Nr. 87/2011, vom 02.11.2011
SK	Zákon o vysielaní a retransmisii	30	Zbierka zákonov, Nr. 128, vom 04.10.2000
TR	Radyo ve Televizyonların Kurulu ve Yayın Hizmetleri Hakkında Kanun	16	Resmî Gazete, Nr. 27863, vom 03.03.2011

Land	Gesetz, Verordnung		
	letztmalig geändert durch	Amtsblatt	Deutsche Bezeichnung
LV	Grozījums Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likumā	Latvijas Vēstnesis, Nr. 144 (4542) vom 13.09.2011	Gesetz über die elektronischen Medien
LI	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen	Landesgesetzblatt, Nr. 454, vom 30.12.2010	Mediengesetz
LT	Visuomenės informavimo įstatymo 2, 5, 19, 22, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 47, 48, 49, 50, 52, 54 straipsnių ir priedo pakeitimo, įstatymo papildymo 34(1), 34(2), 40(1) straipsniais ir nauju trečiuoju skirsniu įstatymas	Valstybės žinios, Nr. 123-6260, vom 18.10.2010	Gesetz über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit
LU	Loi du 17 décembre 2010 portant modification de la loi modifiée du 27 juillet 1991 sur les médias électroniques	Mém. A - 241, vom 24.12.2010, S. 4024	Gesetz über elektronische Medien
MT	Broadcasting (Short News Reporting) (Amendment) Regulations, 2010	Government Gazette, Nr. 18603, vom 04.06.2010, S. B 3759-3760	Rundfunkverordnung über Kurzberichterstattung
MK	Законот за изменување и дополнување на Законот за радиодифузната дејност	Службен весник, Nr. 13, vom 27.01.2012	Gesetz über die Rundfunktätigkeit
	/	/	Leitlinien zum Recht auf Kurzberichterstattung zu Ereignissen, für die ausschließliche Übertragungsrechte erworben wurden
ME	Zakon o izmjeni Zakona o elektronskim medijima	Službeni list Crne Gore, Nr. 53/11, vom 11.11.2011	Gesetz über die elektronischen Medien
NL	Wet van 10 december 2009 tot wijziging van de Mediawet 2008 en de Tabakswet ter implementatie van de richtlijn Audiovisuele mediadiensten	Staatsblad Nr. 552, vom 18.12.2009	Mediengesetz
NO	Forskrift om overgangsregler til lov 17. juni 2005 nr. 97 om endringer i åndsverkloven	Norsk Lovtidend, I 2012 hefte 4, FOR-2012-03-30-266	Urheberrechtsgesetz
PL	Ustawa z dnia 25 marca 2011 r. o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji oraz niektórych innych ustaw	Dziennik Ustaw, Nr 2011/85/459, vom 22.04.2011	Rundfunkgesetz
PT	Lei n° 8/2011	Diário da República I, Nr. 71, vom 11.04.2011	Gesetz über das Fernsehen und audiovisuelle Dienste auf Abruf
RO	Ordonanța de urgență a Guvernului nr.19/2011 privind unele măsuri pentru modificarea unor acte normative în domeniul comunicațiilor electronice	Monitorul Oficial, Nr. 146, vom 28.02.2011	Gesetz über Audiovisuelles
RS	(Änderungsgesetz)	Службени гласник, Nr. 41/09	Rundfunkgesetz
SE	Lag (2011:1436) om ändring i radio- och tv-lagen (2010:696)	Svensk författningssamling 2011:1436	Fernseh- und Radiogesetz
	Lag (2011:94) om ändring i lagen (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk	Svensk författningssamling 2011:94	Gesetz über das Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken
SI	/	/	Gesetz über audiovisuelle Mediendienste
SK	Zákon ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 431/2002 Z. z. o účtovníctve v znení neskorších predpisov a o zmene a doplnení niektorých zákonov	Zbierka zákonov, Nr. 153, vom 31.12.2011	Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetz
TR	/	/	Gesetz über die Einrichtung von Rundfunkunternehmen und ihre Rundfunktätigkeit

## Auswertung der nationalen Regelungen zum Recht auf Kurzberichterstattung

Vergleiche im Leitbeitrag:	Punkt III. 1.1.			Punkt III. 6.		Punkt III. 3.							Punkt III.4.		
	Großes öffentliches Interesse			Bericht jeweils zulässig bei gliedertem Ereignis		Herkunft zugangsberechtigter Veranstalter							Art des Zugangs		
Kriterium	Definition	Liste	wie Art. 14 AVMSD	zu einzelnen/m		nur Inland	EU-MS	EWR	FsÜ	Europa	Anstand allgemein	Subsidiaritätsregelung <sup>2</sup>	Signal	Ort	Material
				Begegnungen pro Spieltag	Tag bei mehrtägiger Veranstaltung										
Land															
AT	•				•						•	•	•		
BE (Flämische Gemeinschaft)							•						•	•	
BE (Französ. Gemeinschaft)	•			•			•					•	•	(•)	
BG							•					•	•	•	•
CH	•												•	•	
CS							•						•		•
CY							•					•	•		
DK	•			•	•		(•) <sup>1</sup>	•				•	•		
DE									•				•	•	
EE			•				•		•				•		
ES							•						•	•	
FI							(•)	•							
FR							•	•				•	•		
GB	•														
GR							•						•		
HR				•	•		•						•	•	•
HU		•	•				•					•	•	•	•
IE							•					•	•		(•) <sup>3</sup>
IS							(•)	•							
IT	•	•											•		•
LI	•						(•)	•	•				•		
LT			•				•	•				•	•		
LU							(•)	•					•		(•)
LV	•						•		•				•		•
ME	•		•	•	•		•						•	•	•
MK	•		•	•	•		•		•				•	•	
MT				•	•		•						•	•	
NL				•			•						•	•	
NO															
PL							•		•			•	•	•	
PO										•			•		(•)
RO				•	•		•						•	•	(•)
RS	•	•	•			•							•		
SE							(•)	•					•		
SI	•						•					•	•		
SK				•	•								•		
TR													•		

Die Länder sind nach ISO-Code geordnet. Für eine Liste der ISO-Codes, siehe [http://www.iso.org/iso/country\\_codes/iso\\_3166\\_code\\_lists/country\\_names\\_and\\_code\\_elements.htm?](http://www.iso.org/iso/country_codes/iso_3166_code_lists/country_names_and_code_elements.htm?)

Die grau unterlegten Felder weisen jeweils die Themen aus, für die sich in dem betreffenden Land aus den maßgeblichen Gesetzen oder Verordnungen keine Regelungen ableiten lassen.

1) Länder, deren Eintrag in dieser Spalte in Klammern steht, nennen Veranstalter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht explizit. Deren Berücksichtigung ergibt sich aus der Erstreckung des Anwendungsbereichs des Kurzberichterstattungsrechts auf Veranstalter aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

2) Diese Spalte zeigt jene Länder an, die vorsehen, dass ein ausländischer Veranstalter zuerst in seinem Heimatland Zugang zu Kurzberichten suchen soll, bevor er sich an einen inländischen Lizenznehmer wendet.













OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

## Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Audiovisuelle Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, neue audiovisuelle Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet die Audiovisuelle Informationsstelle Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über die Märkte und die Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Audiovisuelle Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat über ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 37 europäische Staaten sowie die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet.

### Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- **Publikationen**
- **Online-Informationen**
- **Datenbanken und Verzeichnisse**
- **Konferenzen und Workshops**

### Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19  
www.obs.coe.int – E-mail: obs@obs.coe.int





# Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

## Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/about/order>
- per Email: [orders-obs@coe.int](mailto:orders-obs@coe.int)
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

## IRIS Newsletter

*Rechtliche Rundschau  
der Europäischen Audiovisuellen  
Informationsstelle*

**Online, kostenlos!**

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen. IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden: <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

## IRIS plus

*Brandaktuelle Themen  
aus verschiedenen Blickwinkeln*

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen. Weitere Informationen: <http://www.obs.coe.int/irisplus>

## IRIS Merlin

*Datenbank für juristische  
Informationen von Relevanz für den  
audiovisuellen Sektor in Europa*

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu knapp 6.000 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategiepapieren (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen. Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

## IRIS Spezial

*Umfassende Fakten gepaart  
mit detaillierten Analysen*

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris\\_special/index.html](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/index.html)